

GD TAXUD

Leitfaden der EU zu den Verweisungsverfahren für die Luftfrachtsicherheit

ICS2

Datum: 24/01/2020

Dok. Version: 1.15

Allgemeiner Haftungsausschluss

Dieser Leitfaden ist erläuternder und veranschaulichender Art. Die Zollvorschriften haben Vorrang vor dem Inhalt dieses Dokuments und sollten immer konsultiert werden. Nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Texte der EU-Rechtsakte sind verbindlich. Es können auch nationale Anweisungen vorliegen.

Erarbeitungsverfahren

Dieser Leitfaden wurde von der Projektgruppe "Luftfrachtsicherheit" im Rahmen des Programms Zoll 2020 (CPG/036) erarbeitet. Er wurde von der Expertengruppe für Zollfragen – Kontrollen und Risikomanagement (Customs Expert Group – Controls and Risk Management, CEG-CRM) gebilligt.

Basic Template - ICS2 Seite 2 / 47

Angaben zur Dokumentenkontrolle

Einstellungen	Wert
Titel des Dokuments:	Leitfaden der EU zu den Verweisungsverfahren für die Luftfrachtsicherheit
Bezeichnung des Projekts:	ICS2
Verfasser des Dokuments:	Projektgruppe "Luftfrachtsicherheit" im Rahmen des Programms Zoll 2020¹
Auftraggeber:	Generaldirektion Steuern und Zollunion (GD TAXUD) Referat A 3
	Risikomanagement und Sicherheit sowie das ICS2-Projektteam
Projektleiter:	Generaldirektion Steuern und Zollunion (GD TAXUD) Referat A 3
	Risikomanagement und Sicherheit sowie das ICS2-Projektteam
Dok. Version:	1.15
Vertraulichkeit:	Basic
Datum:	24/01/2020

Dokument genehmigt und geprüft von:

HINWEIS: Die Genehmigung muss von Genehmigungsbefugten erteilt werden. Die Aufzeichnungen aller Genehmigungsbefugten sind aufzubewahren. Alle in der Liste aufgeführten Prüfern/innen gelten als erforderlich, sofern nicht ausdrücklich vermerkt ist, dass sie fakultativ sind.

Name	Funktion	Tätigkeit	Datum
Expertengruppe für	Prüfer/in	Genehmigung	
Zollfragen – Kontrollen			
und Risikomanagement			
(Customs Expert Group –			
Controls and Risk			
Management, CEG-CRM)			

Dokumenthistorie:

Der/die Verfasser/in des Dokuments ist befugt, die folgenden Arten von Änderungen am Dokument vorzunehmen, ohne dass eine erneute Genehmigung des Dokuments erforderlich ist:

- redaktionelle Änderungen, Formatierung und Rechtschreibung
- Klarstellungen

Zur Beantragung von Änderungen an diesem Dokument wenden Sie sich bitte an den/die Verfasser/in oder den/die Auftraggeber/in des Dokuments.

Änderungen an diesem Dokument sind in der folgenden Tabelle in umgekehrter chronologischer Reihenfolge zusammengefasst (neueste Version zuerst).

Überarbeitung	Datum	Erstellt von	Kurze Beschreibung der Änderungen
1.15	24.1.2020	GD TAXUD	Endgültige Fassung nach Überprüfung durch die
			CEG-CRM
1.14	29.11.2019	GD TAXUD	Umformatieren und Einfügen von Mitteilungen
1.13	11.10.2019	GD TAXUD	Entwurfsfassung nach der Sitzung der
			Projektgruppe "Luftfrachtsicherheit"

Datum: 24/01/2020 3 / 47 Dok. Version: 1.15

Dieses Dokument wurde von der Projektgruppe "Luftfrachtsicherheit" (Vertreter von Zollbehörden, Zivilluftfahrt, EWR, PostEurop, IATA, WPV) im Rahmen des Programms Zoll 2020 erarbeitet. Die Generaldirektion Mobilität und Verkehr (GD MOVE) war stets anwesend und unterstützte diese Arbeit nachdrücklich.

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	6
	1.1 Gegenstand	6
	1.2 Anwendungsbereich	6
	1.3 Zielgruppe	6
	1.4 Aufbau des Dokuments	6
	1.5 Referenzdokumente und anwendbare Dokumente	8
	1.5.1 Referenzdokumente	8
	1.6 Abkürzungen und Akronyme	8
	1.7 Begriffsbestimmungen	9
2	HINTERGRUND	10
3	EINSCHLÄGIGE EU-RECHTSVORSCHRIFTEN	11
	3.1 Die ACC3-Regelung	11
	3.2 ICS2	
4	DIE VERWEISUNGSVERFAHREN IM DETAIL	
•		
	4.1 PLACI-Risikoanalyse	
	4.2 PLACI-Daten sind unvollständig	
	4.3 Keine weiteren Maßnahmen – Bewertung abgeschlossen (AC)	
	4.3.1 Meldung "Bewertung abgeschlossen" (IE3N03)	
	4.4.1 Anforderungen an die organisatorische und operative Verfügbarkeit	
	4.4.2 Arbeitssprache	
	4.4.3 Anfragen im Rahmen eines Auskunftsersuchens bzw. einer RFI-Meldung (IE3Q02)	
	4.4.4 Anforderung zusätzlicher Informationen	
	4.4.5 Änderungsersuchen	
	4.4.6 Antwortmeldung auf ein Auskunftsersuchen (IE3R02)	
	4.4.7 Änderung der PLACI-Daten	
	4.4.8 Maßnahmen, die nach Eingang einer ausreichenden Rückmeldung ergriffen werden	
	4.4.9 Schritt-für-Schritt-Überblick über das von der Zollbehörde einzuhaltende Verfahren	
	4.5 Kontrollersuchen (RFS)	
	4.5.1 Anforderungen an die organisatorische und operative Verfügbarkeit	
	4.5.2 Arbeitssprache	31
	4.5.3 Meldung mit Kontrollersuchen (IE3Q03)	31
	4.5.4 Antwortmeldung auf das Kontrollersuchen (IE3R03)	32
	4.5.5 Schritt-für-Schritt-Überblick über das von der Zollbehörde einzuhaltende Verfahren	33
	4.6 Nicht verladen (DNL)	37
	4.6.1 Arbeitssprache	37
	4.6.2 Meldung "Nicht verladen" (IE3Q01)	37
	4.6.3 Schritt-für-Schritt-Überblick über das von der Zollbehörde einzuhaltende Verfahren	38
	4.6.4 Verfahren, die nach der Ausgabe einer DNL-Meldung zu befolgen sind	39
5	ALTERNATIVVERFAHREN (IN ERARBEITUNG)	40
6	ANHÄNGE	41
	6.1 Anhang 1: Verfahren für Postsendungen	
	6.1.1 Schritt-für-Schritt-Anleitung für Postbetreiber in <u>Drittländern:</u>	
	6.1.2 Schritt-für-Schritt-Anleitung für Postbetreiber in einem Mitgliedstaat der EU	
	6.1.3 Ablaufdiagramm	
	6.2 Anhang 2: Leitsätze der JWGACI	

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Referenzdokumente 8
Tabelle 2: Abkürzungen und AkronymeS
Tabelle 3: Begriffsbestimmungen S
ABBILDUNGSVERZEICHNIS
Abbildung 1: Überblick über die Verweisungsszenarien
Abbildung 2: Verweisungsverfahren
Abbildung 3: Austausch von RFI-Meldungen
Abbildung 4: Von der Zollbehörde zur Ausgabe eines Auskunftsersuchens einzuhaltende Verfahren 28
Abbildung 5: Von der Zollbehörde zur Ausstellung unterschiedlicher Arten von Auskunftsersucher einzuhaltendes Verfahren
Abbildung 6: Von der Zollbehörde zur Ausstellung eines Kontrollersuchens einzuhaltendes Verfahren33
Abbildung 7: Von der Zollbehörde zur Beurteilung der Informationen einzuhaltendes Verfahren35
Abbildung 8: Von der Zollbehörde zur Ausstellung einer DNL-Meldung einzuhaltendes VerfahrenError Bookmark not defined.
Abbildung 9: Verfahren in Land A
Abbildung 10: Verfahren in Land B

1 EINLEITUNG

1.1 Gegenstand

Zweck dieses Dokuments ist es, eine ausführlichere Anleitung zur Funktionsweise des Verweisungsverfahrens im Rahmen der <u>1. Version</u> des ICS2-Systems, die für den 15. März 2021 vorgesehen ist, zu entwickeln und bereitzustellen.

Dieses Dokument beruht auf den "Referral protocols for air cargo and mail under the EU Pre-loading advance cargo information (PLACI) risk analysis process (Verweisungsverfahren für Luftfracht und Luftpost im Rahmen des Verfahrens zur Risikoanalyse von Vorabinformationen über Luftfracht vor dem Verladen (PLACI)", die gemeinsam von den Zollbehörden und der Zivilluftfahrtsicherheit ausgearbeitet wurden, um die Kohärenz und die Übereinstimmung der Zoll- und Zivilluftfahrt-Rechtsvorschriften zu gewährleisten. Mit diesem Dokument soll eine Anleitung für die Organisation der Schritte und Maßnahmen gegeben werden, die die betroffenen Akteure möglicherweise nach der Übermittlung der Vorabinformationen über Luftfracht vor dem Verladen (PLACI) ergreifen müssen, um eine wirksame Reaktion auf die Verweisungen sicherzustellen. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Funktionen und Zuständigkeiten des Zolls und der Zivilluftfahrt sollten unnötige Dopplungen vermieden und potenzielle Sicherheitslücken geschlossen werden, ohne dass dadurch die Betriebsabläufe übermäßig gestört werden.

Dieser Leitfaden wird auch ein wesentlicher Bestandteil des allgemeinen Handbuchs zur Umsetzung des ICS2 sein.

1.2 Anwendungsbereich

Dieses Dokument bietet eine praktische Anleitung für das Verweisungsverfahren zur Gewährleistung der Luftfrachtsicherheit, das im Rahmen des ICS2-Systems der EU und im operativen Umfeld der Beteiligten umgesetzt wird. Außerdem werden für den Fall, dass Zollbehörden und/oder Wirtschaftsbeteiligte nicht über die für eine automatisierte Ausführung der Verfahren erforderlichen EDV-Komponenten für das ICS2-System verfügen, alternative Vorgehensweisen und Kommunikationskanäle erläutert.

Das Dokument deckt die anderen Bestandteile des ICS2-Systems nicht ab. Dies betrifft beispielsweise die Einreichung der summarischen Eingangsanmeldung und die damit verbundenen Datenanforderungen, die Validierung, Ablehnung und Registrierung der summarischen Eingangsanmeldungen, die detaillierten Inhalte der Verweisungen und der Ergebnismeldungen zu Risikoanalysen, die Verfahren zur Risikoanalyse für die Zollbehörden. Diese Aspekte werden in anderen Teilen des Handbuchs zur Umsetzung des ICS2 behandelt.

1.3 Zielgruppe

Dieses Dokument richtet sich an:

- die Vertreter der Mitgliedstaaten,
- die Vertreter der Wirtschaftsverbände und deren Mitglieder,
- alle am ICS2-Projekt beteiligten Personen,
- alle Personen, die eine summarische Eingangserklärung einreichen.

1.4 Aufbau des Dokuments

Das vorliegende Dokument ist in die folgenden Kapitel gegliedert:

- **Kapitel** Error! Reference source not found. Error! Reference source not found.: Gegenstand und Anwendungsbereich des Dokuments werden beschrieben.
- **Kapitel 2** Error! Reference source not found.: Der Hintergrund für das ICS2-Projekt, die PLACI-Daten und Verweise werden erläutert.
- Kapitel 3 Error! Reference source not found.: Die maßgebliche EU-Rechtsprechung wird erklärt.

ICS2 Leitfaden der EU zu den Verweisungsverfahren für die Luftfrachtsicherheit

- **Kapitel 4** Error! Reference source not found.: Das Verweisungsverfahren, die zu übermittelnden Meldungen und die zu verwendenden Codes werden ausführlich beschrieben.
- **Kapitel 5** Error! Reference source not found.: Das Verfahren, das einzuhalten ist, wenn keine EDV-Systeme zur Verfügung stehen, wird erklärt.
- Error! Reference source not found. umfasst eine ausführliche Anleitung für Postbetreiber.
- Error! Reference source not found..

Datum: 24/01/2020 7 / 47 Dok. Version: 1.15

1.5 Referenzdokumente und anwendbare Dokumente

1.5.1 Referenzdokumente

Ref.	Titel	Referenz	Version	Datum
R01	ICS2 Common Functional System Specifications	ICS-CFSS	1.14	29.11.2019
R02	ICS2 Common message implementation guidance		noch nicht festgelegt	
R03	ICS2 Business Continuity Plan		noch nicht festgelegt	
R04	Joint WCO-ICAO Guiding Principles for Pre- Loading Advance Cargo Information			
R05	Durchführungsbeschluss C(2015) 8005 der Kommission			
R06	Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 der Kommission			
R07	ICAO Aviation Security Manual, Doc. 8973			
R08				
R09				

Tabelle 1: Referenzdokumente

1.6 Abkürzungen und Akronyme

Abkürzung/Akronym Definition		
AC	Bewertung abgeschlossen (Assessment Complete)	
ACC3	Unternehmen, das Luftfracht oder Luftpost von einem Drittlandsflughafen in die Union befördert	
AVSEC	Ausschuss für Sicherheit in der Luftfahrt (Aviation Security Committee)	
CFSS	Gemeinsame funktionale Systemspezifikationen (Common Functional System Specifications)	
CSD	Sicherheitserklärung für Sendungen (Consignment Security Declaration)	
DNL	Nicht verladen (Do Not Load)	
DO D	Am Bestimmungsort benannter Betreiber (Designated operator at destination)	
DO 0	Am Ursprungsort benannter Betreiber (Designated operator at origin)	
eCSD	Elektronische Sicherheitserklärung für Sendungen (Electronic Consignment Security Declaration)	
ENS	Summarische Eingangsanmeldung (Entry Summary Declaration)	
EO	Wirtschaftsbeteiligter (Economic operator)	
EU	Europäische Union	
FoS	Rahmenwerk, in dem bestimmte Standards festlegt sind (Framework of Standards)	
GHA	Beauftragter für Bodenabfertigung (Ground handling agent)	
HAWB	Haus-Luftfrachtbrief (House air waybill)	
HRCM	Fracht und Post mit hohem Risiko (High Risk Cargo and Mail)	
ICAO	Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (International Civil Aviation Organization)	
ICS2	Einfuhrkontrollsystem 2 (Import Control System 2)	
IE	Informationsaustausch (Information exchange)	

IED	Unkonventionelle Sprengvorrichtung (Improvised explosive device)	
IID	Unkonventionelle Brandvorrichtung (Improvised incendiary device)	
JWGACI	Gemeinsame Arbeitsgruppe der ICAO und der WZO für Vorabinformationen über Luftfracht vor dem Verladen (Joint ICAO WCO Working Group on Advance Cargo Information)	
KC3	Bekannter Versender in einem Drittstaat (Third Country Known Consignor)	
MAWB	Master-Luftfrachtbrief (Master air waybill)	
MS	Mitgliedsstaat	
PLACI	Vorabinformationen über Luftfracht vor dem Verladen (Pre-loading advance cargo information)	
RA3	Reglementierter Beauftragter in einem Drittstaat (Third Country Regulated Agent)	
RFI	Auskunftsersuchen (Request for Information)	
RFS	Kontrollersuchen (Request for Screening)	
WPV	Weltpostverein (Universal Postal Union, UPU)	
WZO	Weltzollorganisation (World Customs Organisation, WCO)	

Tabelle 2: Abkürzungen und Akronyme

1.7 Begriffsbestimmungen

Begriff	Definition	
ACC3	Unternehmen, das Luftfracht oder Luftpost von einem Drittlandsflughafen die Union befördert.	
PLACI-Daten	Die Vorabinformationen über Luftfracht vor dem Verladen (Pre-loading advance cargo information, PLACI) umfassen den Namen und die Adresse des Versenders, den Namen und die Adresse des Empfängers, die Zahl der Pakete, das Bruttogewicht, die Warenzeichnung und die Beförderungsreferenznummer (HAWB/MAWB).	
PLACI-Risikoanalyse	Für Luftfracht wird das Verfahren zur Risikoanalyse vor dem Verladen bei Eingang des erforderlichen PLACI-Mindestdatensatzes ("7+1") ausgelöst. Das Verfahren hat nur die Erkennung einer unmittelbaren Gefahr für die Luftfahrt zum Ziel, die von einer unkonventionellen Spreng- oder Brandvorrichtung (USBV) – einer sogenannten "Bombe in der Fracht" ("bomb in the box") – ausgeht, welche an Bord eines Luftfahrzeugs gebracht wird und zur Zerstörung des Luftfahrzeugs und/oder zum Verlust von Menschenleben führen könnte. Die PLACI-Analyse beabsichtigt daher nicht, die Wirksamkeit der von den an der Lieferkette Beteiligten ergriffenen Maßnahmen zur Luftsicherheit zu beurteilen oder zu bestätigen oder die Einhaltung dieser Vorschriften zu messen oder diese zu duplizieren. Im Falle von Luftfracht (Stückgut, Postsendungen, Express-Sendungen) können andere als die oben beschriebenen Sicherheitsrisiken ermittelt werden, wenn eine Risikoanalyse vor dem Verladen durchgeführt wird. Dieses Ergebnis wird zwar im weiteren Verlauf der Risikoanalyse vor der Ankunft der Fracht berücksichtigt, es verhindert jedoch nicht, dass die Waren am Abflugort in das Luftfahrzeug verladen werden.	
Postsendung	Waren, die nicht in einer Briefsendung, sondern in einem Postpaket oder einem Päckchen enthalten sind und unter der Verantwortung eines Postbetreibers oder von einem Postbetreiber im Einklang mit den Bestimmungen des Weltpostvertrags befördert werden.	

Tabelle 3: Begriffsbestimmungen

2 HINTERGRUND

Die ACC3-Regelung (für Unternehmen, die Luftfracht oder Luftpost von einem Drittlandsflughafen in die Union befördern) wurde nach dem Sicherheitsvorfall im Jemen eingeführt. Sie ist anzuwenden, und im Laufe der Jahre wurden Erfahrungen mit der Anwendung dieser Regelung gesammelt.

Für den Zoll sind Rechtsvorschriften in Kraft, die Vorabinformationen über Luftfracht vor dem Verladen (PLACI) für einen reduzierten Datensatz (7+1-Daten) und drei Verweisungsarten für Luftfracht (Auskunftsersuchen, Überprüfung von Fracht und Post mit hohem Risiko; nicht verladen) vorsehen. Mit der Einführung der 1. Version des Einfuhrkontrollsystems 2 (ICS2) sind diese Bestimmungen in begrenztem Umfang im Luftverkehr anzuwenden, insbesondere für in Express- und Postsendungen enthaltene Waren. Die erste Version soll zum 15. März 2021 in Betrieb genommen werden. Mit der zweiten Version des ICS2 werden diese neuen Maßnahmen in Bezug auf die PLACI-Regelung ergänzt und gelten dann für die gesamte Luftfracht, d. h. auch für Stückgut, das unter der Verantwortung von Luftfahrtunternehmen und Spediteuren befördert wird.

Die EU-Rechtsvorschriften und die IT-Entwicklung bauen auf den Erfahrungen und Erkenntnissen auf, die im Rahmen des EU-Pilotprojekts "Preloading Consignment Information on Secure Entry" (PRECISE), des zeitlich begrenzten Pilotprojekts der französischen Zollbehörden (Express-Pilot/AMAS), des Pilotprojekts der deutschen Zollbehörden, des zeitlich begrenzten Pilotprojekts der britischen Zollbehörden (PREDICT) und der Aktivitäten im Rahmen des EU-Postpilotprojekts gewonnen wurden. Darüber hinaus schenkt die EU dem amerikanischen Programm ACAS große Aufmerksamkeit.

Es besteht mittlerweile ein internationaler Konsens über die PLACI-Prinzipien, die Übermittlung von Vorabinformationen über Luftfracht vor dem Verladen und die Ausstellung von Verweisungen für Luftfracht.

2015 wurden diese Prinzipien in das Rahmenwerk der WZO "SAFE Framework of Standards" (FoS) aufgenommen. Es wurden das PLACI-Konzept für reduzierte Datensätze (7+1-Daten, definiert in Anhang II des SAFE FoS) sowie das Verweisungskonzept (drei Verweisungsarten: Auskunftsersuchen, Anfrage zur Überprüfung von Fracht und Post mit hohem Risiko, Nicht verladen) eingeführt.

Die internationalen Zoll- und Zivilluftfahrtorganisationen vereinbaren mittels gemeinsamer Richtlinien der WZO und der ICAO über Vorabinformationen über Luftfracht vor dem Verladen (PLACI) ein hochrangiges PLACI-Grundkonzept und dessen Grundsätze. (Error! Reference source not found. Error! Reference source not found..)

3 EINSCHLÄGIGE EU-RECHTSVORSCHRIFTEN

3.1 Die ACC3-Regelung

Die ACC3-Regelung (Regelung für Unternehmen, die Luftfracht oder Luftpost von einem Drittlandsflughafen in die Union befördern), die mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 der Kommission und dem Durchführungsbeschluss C(2015) 8005 festgelegt wurde, sieht vor, dass Fracht- und Postsendungen, die auf dem Luftweg in die EU befördert werden, gemäß den in der EU geltenden Verpflichtungen zur Kontrolle der Luftfracht überprüft werden müssen, es sei denn, sie werden von einem Flughafen in einem Land aus befördert, das von diesen Regelungen ausgenommen ist. Die Durchführung solcher Kontrollen ist von dem ACC3 oder gegebenenfalls von einem von der EU anerkannten reglementierten Beauftragten in einem Drittland (RA3), von dem das ACC3 die Fracht oder Post erhält, sicherzustellen.

Fracht- und Postsendungen, die von den oben genannten Regelungen nicht ausgenommen sind und zur Beförderung in die EU eingehen, müssen den folgenden Kontrollen unterzogen werden. Für die EU bestimmte Sendungen werden von einem Luftfahrtunternehmen in die EU befördert, das von einem EU-Mitgliedstaat zum ACC3 benannt wurde und dafür verantwortlich ist, dass entweder

- die physische Kontrolle der Sendung in eigener Verantwortung oder unter der Verantwortung eines RA3 erfolgt ist oder
- dass die Sendungen über eine sichere Lieferkette befördert wurden und unter der Verantwortung eines von der EU zugelassenen bekannten Versenders in einem Drittstaat (KC3) direkt oder über einen RA3, der auch für die Erteilung des Sicherheitsstatus verantwortlich ist, an das ACC3 geliefert wurden.

Für Luftfracht- und Postsendungen mit hohem Risiko (HRCM) müssen auf der Grundlage der einheitlichen Kriterien für die Bewertung der Sicherheitsrisiken im EU-Luftverkehr vor dem Verladen der Sendungen an Bord eines Flugzeugs mit Ziel in der EU verschärfte Kontrollen durchgeführt werden. Parallel dazu erarbeitete die ICAO eine weltweit geltende Definition für Fracht mit hohem Risiko sowie weitere Maßnahmen zur Kontrolle von Luftfracht.

Während die Baseline-Kontrolle von Fracht oder Post anhand einer Erklärung zur Sicherheit der Sendung (Consignment Security Declaration, CSD) bestätigt und dokumentiert wird, die Auskunft über den der Sendung zugewiesenen Sicherheitsstatus gibt und entweder die Angabe SCO (d. h. sicher ausschließlich für Nurfrachtflugzeuge und Nurpostflugzeuge) oder SPX (d. h. sicher für Passagierflugzeuge, Nurfrachtflugzeuge und Nurpostflugzeuge) enthält, wird die Kontrolle von Fracht mit hohem Risiko durch den Sicherheitsstatus SHR (d. h. sicher für Passagierflugzeuge, Nurfrachtflugzeuge und Nurpostflugzeuge gemäß den Anforderungen für Kontrollen bei hohem Risiko) angezeigt. Erklärungen zur Sicherheit der Sendungen sind vom RA3 oder vom Luftfahrtunternehmen auszustellen.

3.2 ICS2

Seit der Umsetzung der EU-Zollsicherheitsgesetzgebung im Jahr 2011 haben die Zollbehörden der EU-Mitgliedstaaten die gesetzliche Verantwortung sicherzustellen, dass eine Risikoanalyse insbesondere aus Sicherheitsgründen durchgeführt und abgeschlossen wird. Auf operativer Ebene verwenden die Zollbehörden ein Einfuhrkontrollsystem zur Erklärung der Fracht vor dem Verladen (Import Control System, ICS), das mit den jeweiligen nationalen Risikomanagementsystemen verknüpft ist. Sie müssen über die Maßnahmen entscheiden, die zur Minderung jeglichen festgestellten Risikos zu ergreifen sind (z. B. vom Wirtschaftsbeteiligten zu ergreifende Maßnahmen oder von den Zollbehörden an verschiedenen Punkten der Lieferkette zu ergreifende Kontrollmaßnahmen).

Nach dem Vorfall im Jemen im Oktober 2010 überprüften die EU und die Mitgliedstaaten die Funktionstüchtigkeit, die Maßnahmen und Rechtsvorschriften im Einzelnen, woraus die EU-Strategie und der Aktionsplan für das Zollrisikomanagement hervorgegangen sind. Dies führte zu rechtlichen (Bestandteil des Zollkodex der Union – Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Rates und seiner Durchführungsvorschriften), operativen und informationstechnischen Änderungen des Systems der Fracht-Vorabinformationen. Dank der Reform sollen die Zollbehörden die neu erkannten Sicherheitsbedrohungen für die Warenlieferketten in allen Transportmitteln besser analysieren und darauf reagieren können.

Im Zusammenhang mit Luftfracht und Luftpost ermöglicht es die nächste Generation des EU-Systems für Fracht-Vorabinformationen (ICS2) den Behörden der EU-Mitgliedstaaten, Frachtdaten vor der Verladung in

einem Drittland zu analysieren und – als ergänzende Maßnahme zur ACC3-Regelung – elektronisch gestützte Maßnahmen zur Risikobewertung und Risikominderung anzuwenden.

Mit dem ICS2 wird Folgendes sichergestellt:

- die Erhebung und Analyse von Vorabinformationen über Luftfracht und Luftpost vor dem Verladen an Bord eines Luftfahrzeugs in einem Drittland mit Ziel in der EU,
- eine elektronische Echtzeit-Risikobewertung dieser Informationen durch die Zollbehörden
- das Ergreifen von Risikominderungsmaßnahmen, die von den Zollbehörden und Wirtschaftsbeteiligten in Bezug auf das für Fracht und Postsendungen mit Ziel in der EU festgestellte Risiko für angemessen gehalten werden.

Mit der Risikobewertung nach der Vorabübermittlung der Frachtinformationen werden nur unmittelbare Sicherheitsrisiken für die Luftfahrt ermittelt, d. h., es geht um das Verbringen von nach den Luftsicherheitsvorschriften verbotenen Gegenständen an Bord eines Luftfahrzeugs, die zu einer Zerstörung des Luftfahrzeugs und/oder zum Verlust von Menschenleben führen könnten, z. B. einer unkonventionellen Spreng- oder Brandvorrichtung (IED-ID), einer so genannten "Bombe in der Fracht".

In der Durchführungsverordnung zur Umsetzung der Bestimmungen des Zollkodex der Union sind folgende Maßnahmen zur Risikominderung aufgeführt:

- Ersuchen um Auskunft über weitere Einzelheiten (Verweis auf Datenqualität und -genauigkeit) auch als Auskunftsersuchen oder RFI-Meldung bezeichnet – sowie die entsprechende Antwort auf das Auskunftsersuchen;
- Ersuchen um Kontrolle von Fracht und Post mit hohem Risiko unter Anwendung der Maßnahmen der EU für die Zivilluftfahrt – auch als Kontrollersuchen oder RFS-Meldung bezeichnet – sowie die entsprechende Antwort auf das Ersuchen um Kontrolle von Fracht und Post mit hohem Risiko; und
- die Anweisung "Nicht verladen" (so genannte DNL-Meldung).

Wirtschaftsbeteiligten, die von den Zollbehörden zum Ergreifen von Maßnahmen zur Risikominderung aufgefordert werden, sind gesetzlich zu deren Einhaltung verpflichtet.

Maßnahmen zur Risikominderung müssen so effektiv und effizient wie möglich durchgeführt werden, d. h. sie dürfen die Lieferkette so wenig wie möglich beeinträchtigen und sie müssen so früh wie möglich getroffen werden, spätestens jedoch vor dem Verladen der Fracht oder Post am letzten Flughafen vor dem Erreichen des Zollgebiets der EU.

Aus operativer und technischer Sicht gelten die RFI- und RFS-Meldungen als risikomindernde Verweisungen, die während der laufenden Zollrisikoanalyse ausgelöst werden. Diese Meldungen sollen die Zollbehörden in die Lage versetzen, Zweifel hinsichtlich eines potenziellen Sicherheitsrisikos der Luftfracht bei einer bestimmten Sendung auszuräumen. Es ist daher von größter Bedeutung, dass die Wirtschaftsbeteiligten, an die diese Verweisungen übermittelt werden, rechtzeitig und angemessen reagieren, damit die Zollbehörde die Risikoanalyse abschließen kann. Solange die Zollbehörde wegen einer fehlenden Antwort auf eine RFI- oder RFS-Meldung nicht in der Lage ist, die Risikoanalyse abzuschließen, können die Waren im Prinzip entlang der Lieferkette bis zu dem Flughafen befördert werden, von dem aus die Fracht oder Post in das Zollgebiet der EU befördert wird (letzter Abflugort).

Im Gegensatz zu einer RFI- oder RFS-Meldung bedeutet eine DNL-Meldung, die einem Wirtschaftsbeteiligten von einer Zollbehörde übermittelt wird, dass die Risikoanalyse abgeschlossen ist und die Zollbehörde auf der Grundlage dieser Analyse festgestellt hat, dass von einer bestimmten Sendung eine unmittelbare Bedrohung für die Luftsicherheit ausgeht.

Falls die Zollbehörde die Risikoanalyse abgeschlossen und zum Zeitpunkt der Analyse kein Luftfrachtsicherheitsrisiko festgestellt hat (z. B. auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Kenntnisse und Informationen), teilt sie dem Wirtschaftsbeteiligten, der die PLACI-Daten eingereicht hat, mit, dass die Bewertung abgeschlossen ist. Mit der Meldung "Bewertung abgeschlossen" wird dem/den betreffenden Wirtschaftsbeteiligten mitgeteilt, dass die Zollbehörde ihre Risikoanalyse abgeschlossen hat und von Seiten der an der betreffenden Transaktion beteiligten Wirtschaftsbeteiligten keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

Die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Behörden und auch zwischen Behörden und Wirtschaftsbeteiligten muss auf nationaler Ebene klar definiert werden. Das betrifft auch die Definition der Kommunikationskanäle durch die Festlegung von Verweisungsverfahren. Die Besonderheiten der verschiedenen Geschäftsmodelle für die Luftfracht (Express, Post) sollten dabei berücksichtigt werden.

ICS2 Leitfaden der EU zu den Verweisungsverfahren für die Luftfrachtsicherheit Alle Beteiligten haben nach besten Kräften und rechtzeitig Meldungen zu senden (je nachdem, "Bewertung abgeschlossen", RFI, RFS, DNL) und darauf zu reagieren.

4 DIE VERWEISUNGSVERFAHREN IM DETAIL

4.1 PLACI-Risikoanalyse

Für Luftfracht wird das Verfahren zur Risikoanalyse vor dem Verladen bei Eingang der summarischen Eingangsanmeldung ausgelöst, die die erforderlichen PLACI-Daten enthält. Die PLACI-Risikobewertung dient ausschließlich dem Erkennen einer unmittelbaren Gefahr für die Luftfahrt. Diese betrifft das Verbringen von Gegenständen an Bord eines Luftfahrzeugs, die nach den Luftsicherheitsvorschriften verboten sind und zur Zerstörung des Luftfahrzeugs und/oder zum Verlust von Menschenleben führen könnten, d. h. unkonventionelle Spreng- oder Brandvorrichtungen (USBV), einer so genannten "Bombe in der Fracht" ("bomb in the box"). Wenn anhand der Ergebnisse der PLACI-Risikoanalyse ein potenzielles Sicherheitsrisiko anderer Art (kein Luftfrachtsicherheitsrisiko) festgestellt wird, wird dieses Ergebnis im weiteren Verlauf der Risikoanalyse vor der Ankunft berücksichtigt, es verhindert das Verladen der Waren in das Luftfahrzeug jedoch nicht.

Die PLACI-Bestimmungen sollten die Frachtbewegungen entlang der Lieferkette nicht unnötig behindern oder verzögern. Wenn dem Betreiber von der Zollbehörde mitgeteilt wird, dass die PLACI-Risikoanalyse erhebliche nicht ausgeräumte Bedenken an der Luftfrachtsicherheit aufgeworfen hat, darf die Fracht erst in das Luftfahrzeug verladen werden, nachdem geeignete Maßnahmen zur Risikominderung getroffen worden sind. Alle Beteiligten haben sich nach besten Kräften zu bemühen, die entsprechenden Meldungen ("Bewertung abgeschlossen", RFI, RFS, DNL) zu übermitteln und zu beantworten.

Zu berücksichtigende Faktoren und Verweisungsarten (RFI, RFS, DNL)

PLACI-Daten sind unvollständig	Summarische Eingangsanmeldung wird abgelehnt
PLACI-Risikoanalyse erfolgreich abgeschlossen	Keine weiteren Maßnahmen – Bewertung abgeschlossen (AC)
Unzureichende Daten	Auskunftsersuchen (RFI)
Potenzielles Sicherheitsrisiko	Kontrollersuchen (RFS)
Sicherheitsrisiko bestätigt	Nicht verladen (DNL)

Verweisungsszenarien

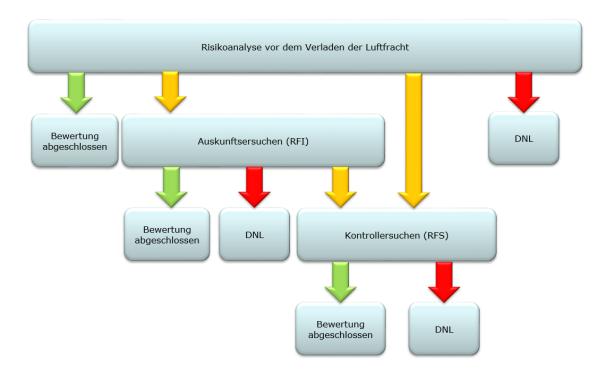


Abbildung 1: Überblick über die Verweisungsszenarien

Es gibt keine verbindliche Reihenfolge für die Ausgabe der verschiedenen Verweisungsarten. So ist es beispielsweise nicht notwendig, zuerst ein RFI auszugeben, wenn die Umstände bereits die Ausstellung eines RFS oder einer DNL-Meldung erfordern. Alle Entscheidungen bezüglich einer Verweisung müssen jedoch im Verhältnis zu dem entsprechenden Risiko stehen.

Es ist außerdem zu betonen, dass ungeachtet der Maßnahmen, die auf die Verweisung folgen, eine Verweisung immer von dem Wirtschaftsbeteiligten beantwortet werden muss. Die Beantwortung einer Verweisung durch den Wirtschaftsbeteiligten ist verpflichtend. Die Antwort des Wirtschaftsbeteiligten auf eine Verweisung führt nicht automatisch zum Abschluss der Risikoanalyse durch die Zollbehörde. Die Zollbehörde bezieht die aus den Antworten der Verweisung gewonnenen Informationen in die laufende Risikoanalyse ein und schließt das Verfahren entweder mit der Meldung "Bewertung abgeschlossen" (AC) oder der Meldung "Nicht verladen" (DNL) ab. Die Antwort des Wirtschaftsbeteiligten auf ein RFI oder RFS sollte daher nicht mit der Meldung "Bewertung abgeschlossen" gleichgesetzt werden (zum Beispiel muss der Wirtschaftsbeteiligte zuerst eine Antwort übermitteln, damit die Meldung "Bewertung abgeschlossen" ausgegeben werden kann)². Die erfolgreiche Bearbeitung einer Verweisung ist Bestandteil der Risikoanalyse.

² Zur Vereinfachung werden in dieser Präsentation keine Fälle behandelt, bei denen eine DNL-Meldung direkt während jedes einzelnen Verfahrensschritts ausgestellt werden kann.

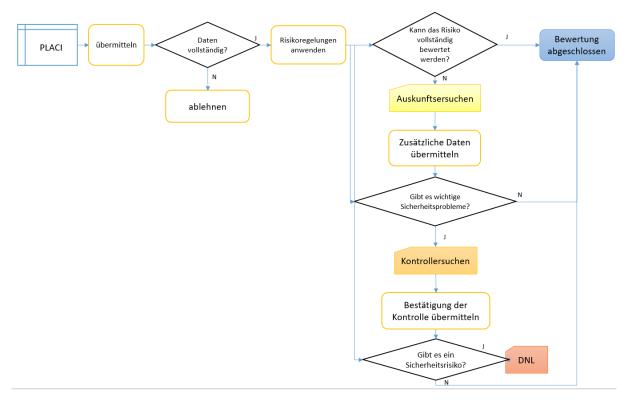


Abbildung 2: Verweisungsverfahren

4.2 PLACI-Daten sind unvollständig

Obwohl dieser Fall offiziell nicht als Verweisung gilt, besteht ein Zusammenhang mit dem RFI, da es hier um die PLACI-Datenanforderungen geht. Sind die PLACI-Datenelemente unvollständig (d. h. obligatorische Datenelemente fehlen) oder entsprechen sie nicht den vereinbarten ICS2-Systemspezifikationen, wird die summarische Eingangsanmeldung abgelehnt und eine Fehlermeldung an den Wirtschaftsbeteiligten gesendet.

Das bedeutet, dass der Wirtschaftsbeteiligte die PLACI-Datenanforderungen nicht erfüllt hat. Der Wirtschaftsbeteiligte muss möglichst rasch auf eine solche Fehlermeldung reagieren und die PLACI-Daten innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen zur Verfügung stellen, wobei er sicherzustellen hat, dass die Daten richtig und vollständig sind.

Treten technische Probleme auf und ist der Wirtschaftsbeteiligte der Ansicht, dass die Daten in Übereinstimmung mit den Anforderungen übermittelt wurden, sollte er sich so früh wie möglich mit dem nationalen ICS2-Helpdesk der Zollbehörde des Mitgliedstaates, an die die Daten übermittelt wurden, in Verbindung setzen. Über die operativen Verfahren zur Verwendung des ICS2-Helpdesks konsultieren Sie bitte in einem separaten Leitfaden [Link zum Dokument wird bereitgestellt, sobald dieses verfügbar ist – Projekt läuft].

4.3 Keine weiteren Maßnahmen – Bewertung abgeschlossen (AC)

Erfahrungsgemäß ist davon auszugehen, dass die Meldung "keine weiteren Maßnahmen" zumeist rein automatisch und ohne menschliches Eingreifen (durch einen für Risikoanalyse zuständigen Zollbeamten) ausgegeben wird.

Erfolgreich abgeschlossene PLACI-Risikoanalysen werden mit der Meldung "Bewertung abgeschlossen" (AC) bestätigt. Eine AC-Meldung kann folgendermaßen erstellt werden:

- in der Mehrzahl der Fälle automatisch oder
- infolge einer manuellen Risikominderung und Entscheidung eines für die Risikobewertung der Luftfrachtsicherheit zuständigen Risikoanalytikers.

In beiden Fällen wird vom ICS2 eine AC-Meldung an den Versender der PLACI-Daten übermittelt. Dem Wirtschaftsbeteiligten steht es frei, diese anzunehmen³.

Trifft ein Betreiber aus geschäftlichen Gründen die Entscheidung, die Sendung an Bord des Luftfahrzeugs zu verladen, bevor die Bewertung abgeschlossen ist, geschieht dies auf sein eigenes Risiko. Dabei ist zu bedenken, dass die Risikobewertung noch im Gange sein könnte und Folgeanfragen gestellt werden könnten, die einer Antwort bedürfen. Es liegt in der Verantwortung des Luftfahrtunternehmens, zu entscheiden, ob es die Verladung einer Sendung zulässt, für die eine Verweisung offen und keine AC-Meldung eingegangen ist.

Falls neue Erkenntnisse gewonnen werden, können auf die abgeschlossene Bewertung weitere Meldungen vom Typ RFI, RFS oder DNL folgen. In einem solchen Fall ist der Wirtschaftsbeteiligte verpflichtet, die Verweisungen weiterzuverfolgen und vollständig zu befolgen, auch wenn bereits früher eine AC-Meldung ausgegeben wurde. Es kann in der Praxis vorkommen, dass der Wirtschaftsbeteiligte die Waren bereits in das letzte Luftfahrzeug mit Ziel in der EU verladen hat und diese sich auf dem Luftweg befinden. Solche Situationen werden von der zuständigen Behörde in Zusammenarbeit mit dem betroffenen Wirtschaftsbeteiligten fallweise und je nach dem Grad der festgestellten Bedrohung behandelt (z. B. werden im Falle einer DNL-Meldung die für eine solche Situation vorgesehenen Luftsicherheitsmaßnahmen ausgelöst).

4.3.1 Meldung "Bewertung abgeschlossen" (IE3N03)

Die AC-Meldung wird für jede Haussendung (Sendung mit HAWB, Postsendung), die in der summarischen Eingangsanmeldung deklariert wurde, ausgegeben. Eine Haussendung ist im Beförderungsdokument als solche ausgewiesen.

4.3.1.1 Inhalt der Meldung IE3N03

Vorfall	Datenkategorie/Element	Erläuterung
	IE3N03	
11	MRN	Registrierungsnummer der summarischen Eingangsanmeldung
11	Datum des Abschlusses	Datum des Abschlusses der Risikobewertung
11	Bewertung abgeschlossen	
01	Beförderungsdokument (für Haussendung)	
11	Referenznummer	Referenznummer des Transportdokuments (HAWB, Nummer der Postsendung [S10])
11	Тур	Art des Beförderungsdokuments
11	Zuständiger Mitgliedstaat	
11	Land	Für die Risikobewertung zuständiger Mitgliedstaat
01	Vertreter	
11	Identifizierungsnummer	EORI-Nummer des Vertreters (falls in der summarischen Eingangsanmeldung angegeben)
01	Anmelder	
11	Kennnummer	EORI-Nummer des Anmelders

Einzelheiten zu den Meldungen und den technischen Möglichkeiten, die der Versender der PLACI-Daten zur Aktivierung oder Deaktivierung der AC-Meldungen hat, finden Sie in den "Common Technical System Specifications for ICS2" (Gemeinsame technische Systemspezifikationen für ICS2).

4.4 Auskunftsersuchen (RFI)

Ein Auskunftsersuchen sollte für Sendungen übermittelt werden, wenn das Luftsicherheitsrisiko anhand der Angaben in der summarischen Eingangsanmeldung, die die ursprünglichen PLACI-Daten enthält, nicht vollständig bewertet werden kann. Solche Anfragen sind von den Zollbehörden so schnell wie möglich an den Wirtschaftsbeteiligten, der die summarische Eingangsanmeldung mit den PLACI-Daten übermittelt hat, zu senden⁴.

Der Wirtschaftsbeteiligte sollte die angeforderten Informationen so schnell wie möglich übermitteln, damit die Behörden die Risikobewertung durchführen können. Einige Wirtschaftsbeteiligte können den für die Risikobewertung zuständigen Zollbehörden den Zugang zu ihren internen Betriebssystemen freigeben, was weniger RFI-Verweisungen erforderlich macht. Währenddessen darf sich die Ladung weiter entlang der Lieferkette bewegen.

4.4.1 Anforderungen an die organisatorische und operative Verfügbarkeit

Alle Beteiligten haben die erforderliche organisatorische und operative Verfügbarkeit wie folgt sicherzustellen:

Die Zollbehörden in ihrer Eigenschaft als Versender des Auskunftsersuchens müssen für Folgendes sorgen:

- Verfügbarkeit rund um die Uhr,
- operative Verfügbarkeit und Kontaktdaten der Zollbehörde (und je nach den jeweiligen innerstaatlichen Verwaltungsstrukturen der Zivilluftfahrtbehörden).

<u>Der Wirtschaftsbeteiligte in seiner Eigenschaft als Empfänger des Auskunftsersuchens muss für Folgendes sorgen:</u>

- Verfügbarkeit einer zentralen/einzigen Anlaufstelle rund um die Uhr (je nach Geschäftsmodell).
- Der Wirtschaftsbeteiligte muss sicherstellen, dass er Zugang zu den Informationen und Dokumenten hat, die angefordert werden können, und dass er die notwendigen operativen Verfahren eingerichtet hat, um auf diese Anfragen reagieren zu können.
- Damit alle erforderlichen Meldungen ausgetauscht werden können, sind eine Schnittstelle mit dem ICS2 oder – im Falle des Postmodells – eine Schnittstelle zwischen den am Ursprungs- und Bestimmungsort benannten Betreibern verpflichtend.

4.4.2 Arbeitssprache

Immer wenn für den Austausch oder bei Kontakten zwischen dem Versender und Empfänger von Anfragen Freitext verwendet wird, <u>wird die Verwendung der englischen Sprache dringend empfohlen</u> (insbesondere, um Situationen zu vermeiden, in denen die Beteiligten aufgrund von Übersetzungsbedarf Zeit verlieren würden).

4.4.3 Anfragen im Rahmen eines Auskunftsersuchens bzw. einer RFI-Meldung (IE3Q02)

Das Auskunftsersuchen (RFI) ist über das ICS2 (als geschlossenes System) an den Wirtschaftsbeteiligten, der die Daten übermittelt hat, zu senden.

Es gibt zwei Arten von Anfragen, die die Zollbehörde mithilfe eines RFI ausgeben kann, je nach Begründung:

- entweder werden zusätzliche Informationen angefordert, die vom Wirtschaftsbeteiligten bereitzustellen sind, oder
- die summarische Eingangsanmeldung muss geändert werden.

Datum: 24/01/2020 18 / 47 Dok. Version: 1.15

-

Wird die summarische Eingangsanmeldung mit den PLACI-Daten nicht von dem Luftfahrtunternehmen übermittelt, wird das RFI nicht an das Luftfahrtunternehmen gesendet, da der PLACI-Datensatz keine Angaben zur Identität des Luftfahrtunternehmens enthält.

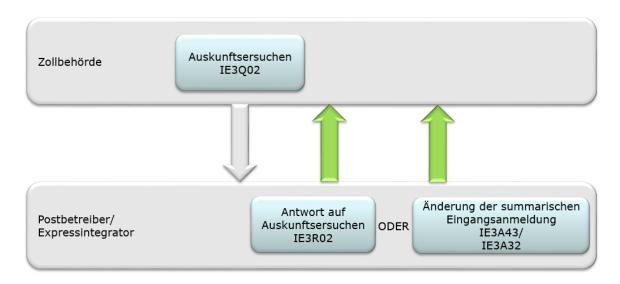


Abbildung 3: Austausch von RFI-Meldungen

Diese beiden Arten von Anfragen können unabhängig voneinander ausgegeben werden, es gibt keine allgemeine Regel zur Reihenfolge der Anfragen. In einigen besonderen Fällen kann die Zollbehörde jedoch nach Erhalt der zusätzlichen Informationen den Wirtschaftsbeteiligten mit einem RFI auffordern, die eingereichte summarische Eingangsanmeldung zu ändern.

Einige Wirtschaftsbeteiligte können den für die Risikobewertung zuständigen Zollbehörden den Zugang zu ihren internen Systemen ermöglichen, was weniger RFI-Verweisungen erforderlich macht. Die Entscheidung für diese Möglichkeit erfolgt fallweise und freiwillig im Einvernehmen zwischen der für die Risikoanalyse zuständigen Zollbehörde und dem jeweiligen Wirtschaftsbeteiligten.

4.4.4 Anforderung zusätzlicher Informationen

Zusatzinformationen werden angefordert, wenn eine Ergänzung/Präzisierung der bereits bereitgestellten PLACI-Daten erforderlich ist, damit die Zollbehörde über mehr Hintergrundinformationen in Form geeigneter Daten (z. B. die im Luftfrachtbrief, im konsolidierten Frachtverzeichnis oder in der Handelsrechnung enthaltenen Daten) und/oder Belege verfügt. Diese Meldung wird manuell (durch die Zollbehörde) ausgelöst, nachdem dem Analytiker infolge des Ergebnisses einer automatischen Risikobewertung eine bestimmte Sendung zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Antwort des Wirtschaftsbeteiligten auf diese Anfrage wird in die laufende manuelle Auswahl einer Risikoanalyse einbezogen.

4.4.4.1 Inhalt der Meldung IE3Q02

Vorfall	Datenkategorie/Element	Erläuterung
	IE3Q02	
11	Ausstellungsdatum des Dokuments	Datum des Auskunftsersuchens
11	MRN	Registrierungsnummer der summarischen Eingangsanmeldung
11	Zuständiger Mitgliedstaat	
11	Land	Mitgliedstaat, der das Auskunftsersuchen ausgibt
01	Vertreter	
11	Identifikationsnummer	EORI-Nummer des Vertreters (falls in der summarischen Eingangsanmeldung angegeben)
01	Beförderungsdokument (für	
	Haussendung)	
11	Referenznummer	Referenznummer des Transportdokuments (HAWB, Nummer der
		Postsendung [S10])
11	Тур	Art des Beförderungsdokuments
11	Anmelder	

11	Identifikations nummer	EORI-Nummer des Anmelders
199	Nähere Angaben zum Verweisungsersuchen	
11	Referenz des Verweisungsersuchens	Eindeutige Kennung des Verweisungsersuchens
11	Art der Anfrage	Wenn mit einem Auskunftsersuchen zusätzliche Informationen angefordert werden, wird der Code "RFI" verwendet.
099	Belege	Siehe Error! Reference source not found. Error! Reference source not found.
11	Referenznummer	Referenznummer des Belegs entsprechend den in der summarischen Eingangsanmeldung gemachten Angaben
11	Тур	Art des Dokuments entsprechend den in der summarischen Eingangsanmeldung gemachten Angaben
099	Zusätzliche Informationen	Siehe Error! Reference source not found. Error! Reference source not found.
01	Code	Die Codes B10, B20, C10, D10 und S10 können verwendet werden.
01	Text	
01	Art der Angaben	Der Standardcode R1 ist zu verwenden.

4.4.4.2 Belege

Diese Kategorie wird verwendet, wenn die Belege in der summarischen Eingangsanmeldung angemeldet werden (kein obligatorisches PLACI-Datenelement, jedoch können in der summarischen Eingangsanmeldung für Postsendungen weitere Daten angegeben werden, die für die Phase vor der Ankunft erforderlich sind) und dem Risikoanalytiker nur das Binärbild eines bestimmten Dokuments zur Verfügung gestellt werden muss. In diesem Fall werden der Typ und die Referenznummer des Dokuments angegeben.

4.4.4.3 Zusätzliche Informationen

Die Kategorie "Zusätzliche Informationen" wird verwendet, um die Anweisungen des Risikoanalytikers betreffend die vom Wirtschaftsbeteiligten bereitzustellenden zusätzlichen Informationen zu übermitteln. Diese Kategorie kann mehrmals genutzt werden, um mehrere Anweisungen für die gleiche Haussendung zu erteilen.

Zusätzliche Informationen – z. B. Telefonnummern (Festnetz- oder Mobiltelefon) oder E-Mail-Adressen – können im Rahmen dieser Art von Auskunftsersuchen auch zu im PLACI-Datensatz enthaltenen optionalen Unterfeldern angefordert werden. Abgesehen davon ist es dem Wirtschaftsbeteiligten freigestellt, solche Angaben bereits in der ursprünglichen summarischen Eingangsanmeldung zu machen.

Codes für zusätzliche Informationen:

Code	Beschreibung
B10	Telefonnummer und E-Mail-Adresse(n) des Versenders zur Verfügung stellen
B20	Telefonnummer und E-Mail-Adresse(n) des Empfängers zur Verfügung stellen
C10	PLACI-Datenelemente bestätigen
D10	Alle verfügbaren Dokumente zur Verfügung stellen
S10	Auskunft darüber erteilen, ob eine Kontrolle der Fracht und Post mit hohem Risiko stattgefunden hat

Text zu den zusätzlichen Informationen:

Um ausführlichere Angaben zu der Anfrage bereitzustellen, verwendet der Risikoanalytiker dieses Datenelement zusammen mit bestimmten, den zusätzlichen Informationen zugeordneten Codes.

B10	Nein	
B20	Nein	
C10	Ja	Die Zollbehörde gibt an, dass sie einen Nachweis für bestimmte PLACI-Daten benötigt.
D10	Nein	
S10	Nein	

Beispiele:

Code	Text	Beispiel einer Anfrage
B20		Der Wirtschaftsbeteiligte ist angehalten, die Telefonnummer und/oder E- Mail-Adresse des Empfängers anzugeben.
C10	Name des Empfängers	Als Name des Empfängers ist "Schöner Engel" angegeben. In diesem Fall muss der Wirtschaftsbeteiligte die Richtigkeit der gemachten Angaben anhand der verfügbaren Unterlagen nachweisen.
C10	Postleitzahl des Versenders	Vom Wirtschaftsbeteiligten wird erwartet, in anderen Quellen die Richtigkeit der in der summarischen Eingangsanmeldung angegebenen Postleitzahl des Versenders zu überprüfen.
D10		Der Wirtschaftsbeteiligte soll als Anhang Bilder aller verfügbaren Dokumente, die der Sendung beigelegt sind, zur Verfügung stellen.
S10		Der Wirtschaftsbeteiligte soll Auskunft darüber erteilen, ob eine Kontrolle der Fracht und Post mit hohem Risiko stattgefunden hat. Wenn ja, hat er auch die Methode und das Ergebnis dieser Kontrolle anzugeben.

4.4.5 Änderungsersuchen

Eine Änderung der PLACI-Daten ist erforderlich, wenn die Qualität dieser Daten für die Risikoanalyse "unzureichend" oder nicht annehmbar ist. Im Falle einer Änderung wird die Risikoanalyse neu gestartet, insbesondere um das System durch automatisierte Risikosysteme überprüfen zu lassen. Die geänderte Datei wird in den offenen bzw. laufenden Fall, der gerade einer Risikoanalyse unterzogen und vom Risikoanalytiker bearbeitet wird, einbezogen.

4.4.5.1 Inhalt der Meldung IE3Q02

Vorfall	Datenkategorie/Element	Erläuterung
	IE3Q02	
11	Ausstellungsdatum des Dokuments	Datum des Auskunftsersuchens
11	MRN	Registrierungsnummer der summarischen Eingangsanmeldung
11	Zuständiger Mitgliedstaat	
11	Land	Mitgliedstaat, der das Auskunftsersuchen ausgibt
01	Vertreter	
11	Identifikationsnummer	EORI-Nummer des Vertreters (falls in der summarischen
		Eingangsanmeldung angegeben)
01	Beförderungsdokument (für	
	Haussendung)	

11	Referenznummer	Referenznummer des Transportdokuments (HAWB, Nummer der Postsendung [S10])
11	Тур	Art des Beförderungsdokuments
11	Anmelder	
11	Identifikationsnummer	EORI-Nummer des Anmelders
199	Nähere Angaben zum Verweisungsersuchen	
11	Referenz des Verweisungsersuchens	Eindeutige Kennung des Verweisungsersuchens
11	Art der Anfrage	Wenn mit einem Auskunftsersuchen die Änderung der summarischen Eingangsanmeldung angefordert wird, ist der Code "AMD" zu verwenden.
099	Zusätzliche Informationen	Siehe Error! Reference source not found. Error! Reference source not found.
01	Code	Die Codes A10, A20, A30, A40, A50, A60 und A70 sind zu verwenden.
01	Text	
01	Art der Angaben	Der Standardcode R1 ist zu verwenden.

4.4.5.2 Zusätzliche Informationen

Die Kategorie "Zusätzliche Informationen" wird verwendet, damit der Risikoanalytiker dem Wirtschaftsbeteiligten Anweisungen erteilen kann, welche Datenelemente der PLACI-Daten zu ändern sind. Diese Kategorie kann mehrmals genutzt werden, um mehrere Anweisungen für die gleiche Haussendung zu erteilen.

Codes für zusätzliche Informationen:

Code	Beschreibung
A10	Name des Versenders ändern
A20	Adresse des Versenders ändern
A30	Name des Empfängers ändern
A40	Adresse des Empfängers ändern
A50	Anzahl der Pakete ändern
A60	Warenbeschreibung ändern
A70	Rohmasse ändern

Text zu den zusätzlichen Informationen:

Dieses Datenelement kann zusammen mit einem beliebigen Code für zusätzliche Informationen verwendet werden, um ausführlichere Angaben zu der Anfrage zu machen.

Beispiele:

Code	Text	Beispiel einer Anfrage		
A10	Name des Versenders: ABCD123	Der Name des Versenders sieht nicht wie ein echter Name aus. Er sollte geprüft und – falls er nicht korrekt ist – mithilfe einer Änderung der summarischen Eingangsanmeldung korrigiert werden.		
A20	Straßenname ist derselbe wie der	Der Straßenname der Adresse des Versenders ist derselbe wie die Ortsbezeichnung. Der Wirtschaftsbeteiligte ist gehalten, die fehlerhaften		

	Ortsname	Daten zu korrigieren.
A20	Schreibfehler bei der Ortsangabe des Versenders	Adresse des Versenders hat einen Schreibfehler: Nach der Korrektur des Schreibfehlers hat der Wirtschaftsbeteiligte die PLACI-Daten zu berichtigen.

4.4.6 Antwortmeldung auf ein Auskunftsersuchen (IE3R02)

Die Antwortmeldung auf das Auskunftsersuchen wird in erster Linie vom Wirtschaftsbeteiligten gesendet, um auf eine Anforderung zusätzlicher Informationen zu antworten. Kann der Wirtschaftsbeteiligte der Anfrage nicht nachkommen, z. B. weil er nicht über die erforderlichen Daten verfügt, so kann er diese Meldung auch als Antwort auf ein Änderungsersuchen versenden.

Der Betreiber hat ferner die Möglichkeit, alle Informationen einzureichen, die er für notwendig erachtet (z. B. Ergebnisse der Kontrolle, falls verfügbar).

4.4.6.1 Inhalt der Meldung IE3R02

Vorfall	Datenkategorie/Element	Erläuterung
	IE3R02	
11	Ausstellungsdatum des Dokuments	Datum der Antwortmeldung auf das Auskunftsersuchen
11	MRN	Registrierungsnummer der summarischen Eingangsanmeldung
11	Zuständiger Mitgliedstaat	
11	Land	Mitgliedstaat, der das Auskunftsersuchen ausstellt
01	Vertreter	
11	Identifikationsnummer	EORI-Nummer des Vertreters (falls in der summarischen Eingangsanmeldung angegeben)
11	Anmelder	
11	Identifikations nummer	EORI-Nummer des Anmelders
199	Antwort auf das Ersuchen um zusätzliche Informationen	
11	Referenz des Verweisungsersuchens	Eindeutige Kennung des Verweisungsersuchens
099	Zusätzliche Informationen	Siehe Error! Reference source not found. Error! Reference source not found.
01	Code	Die Codes A00, B00, B01, C00, C01, D00, D01, D02, S00 und S01 sind zu verwenden.
01	Text	
01	Art der Angaben	Der Standardcode R2 ist zu verwenden.
09	Binärer Anhang	Siehe Error! Reference source not found. Error! Reference source not found.
11	Kennzeichnung	
11	Dateiname	
11	MIME	
01	Beschreibung	

4.4.6.2 Zusätzliche Informationen

Die zusätzlichen Informationen sind unter Verwendung der entsprechenden Codes und gegebenenfalls mit textlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Kategorie "Zusätzliche Informationen" kann mehrmals verwendet werden, damit alle erforderlichen Codes erfasst werden.

Codes für zusätzliche Informationen:

|--|--|--|--|

A00	Änderung ist nicht möglich.	
В00	Zusätzliche Informationen können nicht zur Verfügung gestellt werden.	
B01	Zusätzliche Informationen sind zur Verfügung gestellt worden.	
C00	PLACI-Datenelement wurde nicht bestätigt.	
C01	PLACI-Datenelement ist bestätigt.	
D00	Es können keine Dokumente zur Verfügung gestellt werden.	
D01	Dokumente sind zur Verfügung gestellt worden.	
D02	Zusätzliche Informationen sind zur Verfügung gestellt worden.	
S00	Die Kontrolle der Fracht und Post mit hohem Risiko ist nicht durchgeführt worden.	
S01	Die Kontrolle der Fracht und Post mit hohem Risiko ist durchgeführt worden.	

Text zu den zusätzlichen Informationen:

Um die angeforderten Informationen oder eine Erläuterung bereitzustellen, ist dieses Datenelement zusammen mit bestimmten, den zusätzlichen Informationen zugeordneten Codes zu verwenden.

Code	Es wird Text verwendet	Beschreibung	
A00	Nein		
В00	Nein		
B01	Ja	Der Text sollte die angeforderten Informationen enthalten.	
C00	Ja	Der Anmelder der PLACI-Daten muss zusätzlich zu dieser Antwort die ursprüngliche Anmeldung der PLACI-Daten ändern.	
C01	Nein		
D00	Nein		
D01	Nein	Es brauchen keine textlichen Angaben gemacht zu werden, jedoch sollten die Dokumente als binäre Anhänge beigefügt werden (siehe Error! Reference source not found. Error! Reference source not found.). Bei den Dokumenten kann es sich beispielsweise um Rechnungen, eCSD, Frachtlisten oder Beförderungsdokumente handeln.	
D02	Ja	Dieser Code ist als Antwort auf den RFI-Code "D" zu verwenden, wenn ein Kontrolle von Fracht und Post mit hohem Risiko durchgeführt wurde und de Wirtschaftsbeteiligte die Zollbehörde über diesen Sachverhalt und da Ergebnis informieren möchte. Der Text sollte Folgendes enthalten: "Kontrol von Fracht und Post mit hohem Risiko ist durchgeführt worden/ Methode (den/die Code(s) der Prüfmethode angeben: AOM, CMD, EDD, EDS, ETD, PHI VCK, XRY)/Ergebnis: ("Alarm" oder "Kein Alarm")	
S00	Nein		
S01	Ja	Methode und Ergebnis der Kontrolle sind anzugeben. Der Text sollte Folgendes enthalten: Methode: (den/die Code(s) der Prüfmethode angeben:	

	AOM, CMD,	EDD,	EDS,	ETD,	PHS,	VCK,	XRY)/Ergebnis:	("Alarm"	oder	"Kein
	Alarm")									

Beispiele:

RFI-Code des Auskunftsersuc hens	Text des Auskunftsersuc hens	Antwortcode des Auskunftsersuc hens	Antworttext des Auskunftsersuche ns	Erläuterung
A20	Straßenname ist der gleiche wie der Ortsname	AO	Es gibt keinen Straßennamen, zur Abhilfe wird der Ortsname wiederholt	Der Wirtschaftsbeteiligte wird aufgefordert, die Adresse des Versenders, bei der der Straßenname mit dem Ortsnamen übereinstimmt, zu ändern. Nachdem der Wirtschaftsbeteiligte erläutert hat, dass es in der Ortschaft keine Straßennamen gibt, verwendet er eine provisorische Lösung ⁵ . Es wird keine Änderung ausgelöst.
B20	-	B01	+32123456789	Wenn die Telefonnummer des Empfängers verfügbar ist, muss sie angegeben werden. Die Telefonnummer sollte dem internationale Rufnummernformat gemäß der ITU-T-Empfehlung E.123 (02/2001) entsprechen: "+" "Landesvorwahl" "Telefonn ummer"
B20	-	B01	empfänger@email .com	Wenn die E-Mail-Adresse des Empfängers verfügbar ist, muss sie angegeben werden.
B20	-	B00	-	Wenn weder die Telefonnummer noch die E- Mail-Adresse des Empfängers verfügbar ist, ist dieser Antwortcode anzugeben.
C10	Postleitzahl des Empfängers	C01	-	Die Zollbehörde hat um Bestätigung gebeten, dass die Postleitzahl des Empfängers korrekt ist. Nach Überprüfung wird die Richtigkeit bestätigt.
C10	Postleitzahl des Empfängers	C00	-	Die Zollbehörde hat um Bestätigung gebeten, dass die

Nicht ausgefüllte Felder (z. B. eine fehlende Straße) führen automatisch zur Zurückweisung der Meldung (d. h. die obligatorischen PLACI-Daten sind unvollständig). Wenn keine Daten vorhanden sind, z. B. kein Straßenname, muss der Wirtschaftsbeteiligte in dieses Datenfeld alternative/verfügbare Informationen eintragen. Dieses Thema wird im "ICS2 Common Message Implementation Guidance" näher beleuchtet [Link zum Dokument wird bereitgestellt, sobald dieses verfügbar ist – Projekt läuft].

D10	-	D01	-	Postleitzahl des Empfängers korrekt ist. Aus der Überprüfung geht hervor, dass sie falsch ist. In einem solchen Fall müssen die PLACI-Daten geändert werden. Die Dokumente, die der Sendung beigelegt sind, sind verfügbar. Die Dokumente müssen als binäre Anhänge beigefügt werden.
D10	-	D00	-	Der Sendung wurden keine Dokumente beigefügt. Es ist dieser Antwortcode anzugeben.
D10	-	D02	Kontrolle von Fracht und Post mit hohem Risiko ist durchgeführt worden/Methode: XRY, EDD/Ergebnis: Kein Alarm	Die Zollbehörde hat sich nicht danach erkundigt, ob eine Kontrolle von Fracht und Post mit hohem Risiko durchgeführt wurde, es wurde aber eine durchgeführt, und der Wirtschaftsbeteiligte beschließt, darüber Auskunft zu erteilen. Die Prüfmethode und das Ergebnis sind anzugeben.
S10	-	S01	Methode: XRY, EDD/Ergebnis: Kein Alarm	Die Zollbehörde hat sich danach erkundigt, ob eine Kontrolle von Fracht und Post mit hohem Risiko durchgeführt worden ist. Es wurde eine Kontrolle von Fracht und Post mit hohem Risiko durchgeführt, und der Wirtschaftsbeteiligte ist in der Lage, die verwendete Methode und das Ergebnis dieser Kontrolle zur Verfügung zu stellen.
S10	-	S00	-	Die Zollbehörde hat sich danach erkundigt, ob eine Kontrolle von Fracht und Post mit hohem Risiko durchgeführt worden ist. Wenn die Kontrolle von Fracht und Post mit hohem Risiko nicht durchgeführt wurde, ist dieser Code als Antwort anzugeben.

4.4.6.3 Binärer Anhang

Bilder von Dokumenten, die als binäre Anhänge einzureichen sind, müssen in einem der folgenden Formate vorliegen: pdf, jpeg, png.

4.4.7 Änderung der PLACI-Daten

Hat die Zollbehörde die Änderung der PLACI-Daten beantragt oder stellt der Wirtschaftsbeteiligte nach Überprüfung der PLACI-Daten fest, dass die Angaben nicht korrekt sind, muss eine Änderungsmeldung übermittelt werden:

- IE3A43 durch den Postbetreiber
- IE3A32 durch den Expressintegrator

In der Änderungsmeldung muss der im Auskunftsersuchen (IE3Q02) angegebene Verweis auf das Verweisungsersuchen angegeben werden. Wenn dieser Verweis nicht angegeben wird, geht die Zollbehörde davon aus, dass der Wirtschaftsbeteiligte dem Auskunftsersuchen nicht nachgekommen ist.

Vorfall	Datenkategorie/Element	Erläuterung
	IE3A43/IE3A32	
11	Ausstellungsdatum des Dokuments	
01	Referenz des Verweisungsersuchens	Verweis auf das Verweisungsersuchen von der Zollbehörde ist mit dem Auskunftsersuchen IE3Q02 eingegangen.
11	MRN	
11	Indikator für besondere Umstände	

4.4.8 Maßnahmen, die nach Eingang einer ausreichenden Rückmeldung ergriffen werden

Wenn die Bewertung des Risikoanalytikers der Zollbehörde auf der Grundlage aller verfügbaren Informationen, Kenntnisse und Unterlagen zu der Schlussfolgerung führt, dass noch ein potenzielles Sicherheitsrisiko besteht, können weitere Maßnahmen zur Risikominderung ergriffen werden. Wenn der Analytiker feststellt, dass kein solches Risiko besteht, sendet er die Meldung "Bewertung abgeschlossen" (AC).

Wenn innerhalb eines angemessenen Zeitraums keine ausreichende Rückmeldung erfolgt, muss der Risikoanalytiker das Sicherheitsrisiko auf der Grundlage unzureichender Informationen bewerten, was zu weiteren Maßnahmen zur Risikominderung führen kann. Er kann aber auch die Ausgabe der Meldung "Bewertung abgeschlossen" für angemessen erachten.

Wenn keine Meldung "Bewertung abgeschlossen" übermittelt wird, dürfen die Waren bis zum letzten Verladeflughafen weiterbefördert werden, bevor sie in ein Luftfahrzeug mit Ziel in der EU geladen werden. Wenn ein Betreiber die Geschäftsentscheidung trifft, die Sendung an Bord des Luftfahrzeugs zu verladen, ohne dass die Bewertung abgeschlossen ist, geschieht dies auf eigenes Risiko. Es liegt in der Verantwortung des Luftfahrtunternehmens, zu entscheiden, ob es die Verladung einer Sendung zulässt, für die eine Verweisung auf ein Auskunftsersuchen offen ist und die Meldung "Bewertung abgeschlossen" nicht vorliegt.

4.4.9 Schritt-für-Schritt-Überblick über das von der Zollbehörde einzuhaltende Verfahren

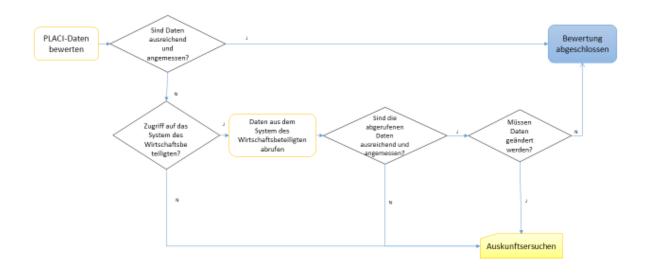


Abbildung 4: Von der Zollbehörde zur Ausgabe eines Auskunftsersuchens einzuhaltende Verfahren

Schritt	Beschreibung	Nächster Schritt
Schille	pescilleinnig	Nacrister Schritt
1	Bewerten, ob die PLACI-Daten ausreichend und angemessen sind	Wenn ja, AC-Meldung ausgeben
		Wenn nein, weiter zu Schritt 2
2	Ist der Zugang zum System des Wirtschaftsbeteiligten möglich (auf Wunsch in Absprache zwischen Zollbehörde und Wirtschaftsbeteiligtem)?	Wenn ja, weiter zu Schritt 3
	Ist das System verfügbar, entscheiden, ob mit dem Zugriff auf das System des Wirtschaftsbeteiligten die Probleme mit der Datenqualität gelöst werden können (Aufgabenbereich des Zielpersonals).	Wenn nein, weiter zu Schritt 6 (RFI)
3	Daten aus dem System des Wirtschaftsbeteiligten abrufen (optional)	
4	Sind die aus dem System des Wirtschaftsbeteiligten abgerufenen	Wenn ja, weiter zu Schritt 5
	Informationen ausreichend und angemessen?	Wenn nein, weiter zu Schritt 6 (RFI)
5	lst es notwendig, die PLACI-Daten auf der Grundlage der abgerufenen Daten zu ändern?	Wenn ja, weiter zu Schritt 6 (RFI)
	Wenn z. B. der Name oder die Adresse des Versenders von der ursprünglich angegebenen Adresse abweicht, könnte dieser Umstand einen neuen oder anderen Treffer bei den gemeinsam vereinbarten Kriterien ergeben.	Wenn nein, AC-Meldung ausgeben
6	Auskunftsersuchen (RFI) ausgeben	

Datum: 24/01/2020 28 / 47 Dok. Version: 1.15

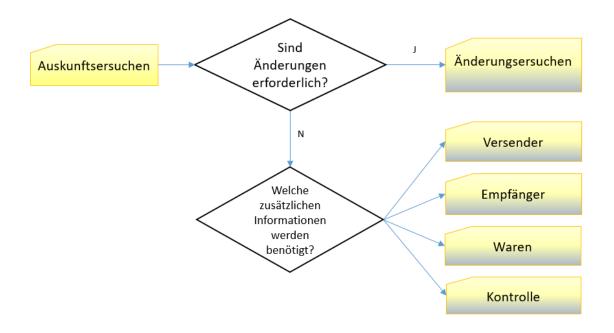


Abbildung 5: Von der Zollbehörde zur Ausstellung unterschiedlicher Arten von Auskunftsersuchen einzuhaltendes Verfahren

Schritt	Beschreibung	Nächster Schritt
6	Auskunftsersuchen (RFI)	Weiter zu Schritt 7
7	Ist eine Änderung der PLACI-Daten erforderlich?	Wenn ja, Auskunftsersuchen vom Typ "AMD" (Änderung) ausstellen
		Wenn nein, weiter zu Schritt 8
8	Welche zusätzlichen Informationen sind erforderlich?	Auskunftsersuchen vom Typ "RFI" mit entsprechendem Code ausgeben (siehe Error!
		Reference source not found.)

4.5 Kontrollersuchen (RFS)

Wenn zusätzliche Nachweise erforderlich sind, um festzustellen, ob ein Risiko für die Luftsicherheit besteht, oder wenn das Risiko anhand der verfügbaren Informationen (einschließlich der infolge eines Auskunftsersuchen erteilten zusätzlichen Informationen) nicht ermittelt werden kann, fordert die Zollbehörde den Wirtschaftsbeteiligten auf, eine Kontrolle im Einklang mit den geltenden Anforderungen für Fracht und Post mit hohem Risiko durchzuführen.

Obwohl der Wirtschaftsbeteiligte nicht immer für die Durchführung der Kontrolle verantwortlich ist, liegt die Verantwortung dafür, dass das Kontrollersuchen erfüllt wird, bei ihm. Um der Anfrage nachzukommen, ist in solchen Fällen der Wirtschaftsbeteiligte dafür verantwortlich, sich mit der Einrichtung, dem Betreiber oder der Behörde, die für die Durchführung der Kontrollmaßnahmen am betreffenden Ort zuständig ist, in Verbindung zu setzen.

In Übereinstimmung mit den EU-Rechtsvorschriften über ankommende Luftfracht⁶ dürfen Sicherheitskontrollen, Kontrollen und die Überprüfung von Fracht und Post mit hohem Risiko nur von einem von der EU benannten Luftfahrtunternehmen, das Luftfracht oder Luftpost von einem Drittlandsflughafen in die EU befördert (ACC3) oder einem reglementierten Beauftragten in einem Drittstaat (RA3) mit den nach den Ziffern 6.7.3 und 6.7.4 des Anhangs zum Durchführungsbeschluss der Kommission C(2015)8005⁷ zugelassenen Mitteln und Methoden durchgeführt werden.

An Standorten, die von der Anwendung der EU-Rechtsvorschriften⁸ über ankommende Luftfracht ausgenommen sind, müssen sich die Wirtschaftsbeteiligten und Einrichtungen, Betreiber oder Behörden, die für die Durchführung der Überprüfung zuständig sind, zumindest an den im Luftsicherheitshandbuch der ICAO (ICAO Aviation Security Manual, Doc. 8973, Ziffer 13.5.6⁹) beschriebenen Mitteln und Methoden orientieren.

In seiner Antwort auf das Kontrollersuchen muss der Wirtschaftsbeteiligte entweder

- den Nachweis erbringen, dass eine solche Kontrolle bereits durchgeführt wurde und die Ergebnisse (Alarm – kein Alarm) vorliegen, oder
- die Kontrolle durchführen lassen (bzw. deren Durchführung sicherstellen) und den Nachweis dafür übermitteln, dass die Kontrolle durchgeführt wurde und die Ergebnisse (Alarm – kein Alarm) vorlegen¹⁰.

Bei der Ausgabe eines Kontrollersuchens kann die Zollbehörde erwägen, dem Wirtschaftsbeteiligten den Grund für die Verweisung mitzuteilen, damit dieser die am besten geeignete Prüfmethode zur Bewältigung des potenziellen Risikos auswählen kann. Wann immer dies aufgrund der Vertraulichkeit der Informationen nicht möglich ist, kann die Behörde ihm in Ausnahmefällen eine bestimmte Methode für die Überprüfung der Fracht und Post mit hohem Risiko vorschlagen.

Bei Sendungen, die sich noch nicht oder nicht mehr am Standort des Wirtschaftsbeteiligten befinden, sollten die zuständige Behörde und der Betreiber vereinbaren, dass die Sendung an einen Ort gebracht wird, an dem die entsprechenden Geräte für die Kontrolle zur Verfügung stehen.

4.5.1 Anforderungen an die organisatorische und operative Verfügbarkeit

Alle Beteiligten haben die erforderliche organisatorische und operative Verfügbarkeit wie folgt sicherzustellen:

Die Zollbehörden in ihrer Eigenschaft als Versender des Kontrollersuchens müssen für Folgendes sorgen:

- Verfügbarkeit rund um die Uhr.
- Operative Verfügbarkeit und Kontaktdaten der Zollbehörde (und je nach der nationalen Struktur der Zivilluftfahrtbehörde).

-

⁶ ACC3-Regelung – Ziffer 6.8 des Anhangs zur Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 der Kommission.

⁷ Nicht öffentlich zugängliche Information.

⁸ Nicht öffentlich zugängliche Information.

⁹ Nicht öffentlich zugängliche Information.

¹⁰ JWGACI GP im Anhang dieses Dokuments.

<u>Der Wirtschaftsbeteiligte in seiner Eigenschaft als Empfänger des Kontrollersuchens muss für Folgendes sorgen:</u>

- Verfügbarkeit einer zentralen/einzigen Anlaufstelle rund um die Uhr (je nach Geschäftsmodell).
- Um rechtzeitig auf die Anfrage reagieren zu können, muss der Wirtschaftsbeteiligte die entsprechenden betrieblichen Verfahren eingeführt haben.
- Die nachfolgenden Maßnahmen müssen mit den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen für die Zivilluftfahrt gemäß der EU-Verordnung über ACC3/RA3/KC3 oder ggf. dem Luftsicherheitshandbuch der ICAO (ICAO Aviation Security Manual, Doc. 8973, Ziffer 13.5.6¹¹) übereinstimmen.
- Der Wirtschaftsbeteiligte muss Zugang zu den Informationen haben, aus denen die Kontrollergebnisse hervorgehen.
- Damit alle erforderlichen Meldungen ausgetauscht werden k\u00f6nnen, sind eine Schnittstelle mit dem ICS2 oder im Falle des Postmodells eine Schnittstelle zwischen den am Ursprungs- und Bestimmungsort benannten Betreibern verpflichtend.

4.5.2 Arbeitssprache

Immer wenn für den Austausch oder bei Kontakten zwischen dem Versender und Empfänger von Anfragen Freitext verwendet wird, wird die Verwendung der englischen Sprache dringend empfohlen (insbesondere, um Situationen zu vermeiden, in denen die Beteiligten aufgrund von Übersetzungsbedarf Zeit verlieren würden).

4.5.3 Meldung mit Kontrollersuchen (IE3Q03)

4.5.3.1 Inhalt der Meldung IE3Q03

Vorfall	ICS2-Bezeichnung	UCC-Bezeichnung
	IE3Q03	
11	Ausstellungsdatum des Dokuments	Datum des Kontrollersuchens
11	MRN	Registrierungsnummer der summarischen Eingangsanmeldung
11	Zuständiger Mitgliedstaat	
11	Land	Mitgliedstaat, der das Auskunftsersuchen ausgibt
01	Vertreter	
11	Identifikations nummer	EORI-Nummer des Vertreters (falls in der summarischen Eingangsanmeldung angegeben)
01	Beförderungsdokument (für Haussendung)	
11	Referenznummer	Referenznummer des Transportdokuments (HAWB, Nummer der Postsendung [S10])
11	Тур	Art des Beförderungsdokuments
11	Anmelder	
11	Identifikationsnummer	EORI-Nummer des Anmelders
199	Nähere Angaben zum Verweisungsersuchen	
11	Referenz des Verweisungsersuchens	Eindeutige Kennung des Verweisungsersuchens
01	Empfohlene Methode zur Kontrolle von Fracht und Post mit hohem Risiko	Die Codes AOM, CMD, EDD, EDS, ETD, PHS, VCK und XRY sind zu verwenden.
11	Art der Anfrage	Der Standardcode RFS ist zu verwenden.
01	Beförderungsdokument (für Haussendung)	
01	Referenznummer	Referenznummer des Transportdokuments (HAWB, Nummer der Postsendung [S10])

¹¹ Nicht öffentlich zugängliche Information.

4.5.4 Antwortmeldung auf das Kontrollersuchen (IE3R03)

Aufgrund der Natur des PLACI-Verfahrens (Daten müssen möglichst früh eingereicht werden) kann der Wirtschaftsbeteiligte aus betrieblichen Gründen daran gehindert sein, rechtzeitig zu reagieren. Diese Tatsache berührt jedoch nicht den Umstand, dass Fracht und Post erst dann an Bord verladen werden dürfen, wenn das Kontrollersuchen beantwortet worden ist. Die Zollbehörde kann fallweise entscheiden, sich beim Wirtschaftsbeteiligten nach dem gegenwärtigen Stand zu erkundigen.

4.5.4.1 Inhalt der Meldung IE3R03

Тур

Vorfall	ICS2-Bezeichnung	UCC-Bezeichnung
	IE3R03	
11	Ausstellungsdatum des Dokuments	Datum der Antwortmeldung auf das Kontrollersuchen
11	MRN	Registrierungsnummer der summarischen Eingangsanmeldung
11	Zuständiger Mitgliedstaat	
11	Land	Mitgliedstaat, der das Auskunftsersuchen ausgibt
01	Vertreter	
11	Identifikations nummer	EORI-Nummer des Vertreters (falls in der summarischen Eingangsanmeldung angegeben)
01	Beförderungsdokument (für Master- Sendung)	
11	Referenznummer	Referenznummer des Transportdokuments (HAWB, Nummer der Postsendung [S10])
11	Тур	Art des Beförderungsdokuments
11	Anmelder	
11	Identifikations nummer	EORI-Nummer des Anmelders
199	Ergebnisse der Kontrolle von Fracht und Post mit hohem Risiko	
11	Referenz des Verweisungsersuchens	Eindeutige Kennung des Verweisungsersuchens
11	Ergebnis	Die Codes "1 – Kein Alarm" und "2 – Alarm" sind zu verwenden.
29	Prüfmethode	
11	Methode	Die Codes AOM, CMD, EDD, EDS, ETD, PHS, VCK und XRY sind zu verwenden.
099	Zusätzliche Informationen	Zusätzliche Informationen können hier bereitgestellt werden.
01	Text	
01	Art der Angaben	Der Standardcode R4 ist zu verwenden.
09	Binärer Anhang	Das eCSD kann der Antwort beigefügt werden.
11	Kennzeichnung	
11	Dateiname	
11	MIME	
01	Beschreibung	
01	Beförderungsdokument (für Haussendung)	
11	Referenznummer	Referenznummer des Transportdokuments (HAWB, Nummer der Postsendung [S10])
11	Тур	Art des Beförderungsdokuments

4.5.5 Schritt-für-Schritt-Überblick über das von der Zollbehörde einzuhaltende Verfahren

4.5.5.1 Kontrollersuchen ausgeben

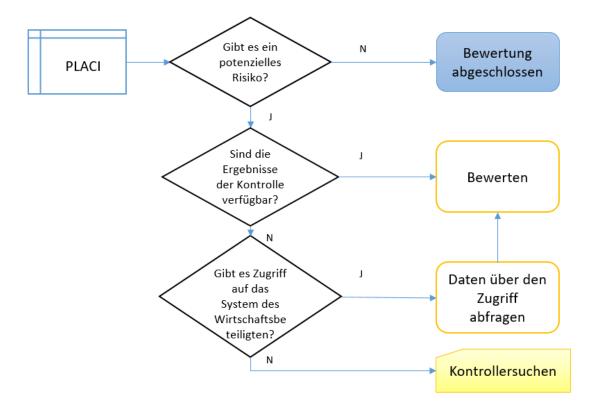


Abbildung 6: Von der Zollbehörde zur Ausstellung eines Kontrollersuchens einzuhaltendes Verfahren

Schritt	Beschreibung	Nächster Schritt	
1	Konnte auf der Grundlage der PLACI-Daten ein potenzielles Risiko	Wenn ja, weiter zu Schritt 2	
	für die Luftsicherheit ermittelt werden?	Wenn nein, AC-Meldung ausgeben	
2	Stehen Informationen betreffend die Kontrolle zur Verfügung, z. B.	Wenn ja, weiter zu Schritt 3	
	im gemeinsamen Datendepot der ursprünglichen PLACI- Einreichung (optionale Daten)? Sind diese Informationen ausreichend?	Wenn nein, weiter zu Schritt 4	
	Falls Informationen betreffend die Kontrolle verfügbar sind, entscheiden, ob diese Informationen ausreichend sind (Aufgabenbereich des Zielpersonals).		
3	Die Informationen bewerten (siehe Error! Reference source not found. Error! Reference source not found.)		
4	Ist der Zugriff auf das System des Wirtschaftsbeteiligten möglich?	Wenn ja, weiter zu Schritt 5	
		Wenn nein, weiter zu Schritt 6(RFS)	
5	Daten vom System des Wirtschaftsbeteiligten abrufen	Wenn ja, weiter zu Schritt 3	
	Entscheiden, ob der Zugriff auf das System des		
	Wirtschaftsbeteiligten wichtige Informationen zur Kontrolle bieten	Wenn nein, weiter zu Schritt 6	
	kann und ob diese Informationen ausreichend sind (Aufgabe des		
	Zielpersonals).		
6	Auskunftsersuchen ausgeben (RFS)		
7	Luftfahrtunternehmen benachrichtigen (wird vom System nicht unterstützt)		

4.5.5.2 Informationen beurteilen (einschließlich Angaben zur Kontrolle)

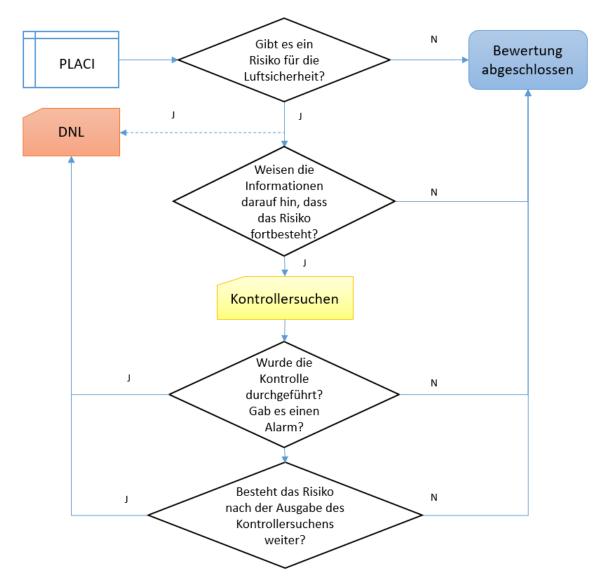


Abbildung 7: Von der Zollbehörde zur Beurteilung der Informationen einzuhaltendes Verfahren

Schritt	Beschreibung	Nächster Schritt		
1	Besteht auf der Grundlage der PLACI-Daten und der relevanten Angaben der Beteiligten (einschließlich der optionalen Informationen über die durchgeführte Kontrolle) immer noch ein Risiko für die Luftsicherheit?	Wenn ja, weiter zu Schritt 2		
		Wenn ja, alternativ weiter zu Schritt 6 (DNL)		
		Wenn nein, AC-Meldung ausgeben		
2	Gibt es spezifische Hinweise auf eine Bedrohung, die darauf hindeuten, dass das Risiko unabhängig von der durchgeführten Kontrolle von Fracht und Post mit hohem Risiko fortbesteht?	Wenn ja, weiter zu Schritt 3 (RFS)		
	Der Wirtschaftsbeteiligte ist darüber zu informieren, worauf er			

	zu achten hat. Wenn dem Wirtschaftsbeteiligten erläutert wird, worauf er zu achten hat (d. h. wenn dafür gesorgt wird, dass der Wirtschaftsbeteiligte Informationen erhält, damit er weiß, wonach er suchen soll), kann er leichter entscheiden, welche Prüfmethode am besten geeignet ist, um dem potenziellen Risiko zu begegnen.	Wenn ausgeben	nein,	AC-Meldung
	Die Meldung von ausführlichen, sensiblen Details erfolgt außerhalb des Systems, und es ist fallweise darüber zu entscheiden.			
3	RFS-Meldung senden			
4	Wurde die Kontrolle durchgeführt? Gab es einen Alarm?	Wenn ja (DNL)	, weiter	zu Schritt 6
		Wenn ausgeben	nein,	AC-Meldung
5	Besteht das Risiko nach dem Kontrollersuchen weiter?	Wenn ja (DNL)	, weiter	zu Schritt 6
		Wenn ausgeben	nein,	AC-Meldung
6	DNL-Meldung senden			

4.6 Nicht verladen (DNL)

In den folgenden Fällen kann eine Situation eintreten, in der die Fracht nicht verladen werden darf und die Zollbehörde des Mitgliedstaats dazu veranlasst wird, die Anordnung "Nicht verladen" (DNL) auszugeben:

- Fall 1: Wenn die Fracht-Vorabinformationen mit bestimmten Erkenntnissen oder Bedrohungsszenarien übereinstimmt, die auf eine unmittelbar bevorstehende Bedrohung der Luftsicherheit hinweisen (z. B. eine so genannte "Bombe in der Fracht").
- Fall 2: Wenn w\u00e4hrend der Bearbeitung eines Kontrollersuchens¹² ein Gegenstand in der Fracht ermittelt wird, der eine Bedrohung darstellt.

In Übereinstimmung mit dem geltenden Standard und den in Anhang 17 und dem Aviation Security Manual Doc 8973 der ICAO empfohlenen Praktiken in Bezug auf den Umgang mit unrechtmäßigen Eingriffen ¹³ muss es Verfahrensweisen geben, die es ermöglichen, auf die unmittelbare Bedrohung von Luftfahrzeugen durch eine Luftfrachtsendung zu reagieren.

Alle Beteiligten haben die erforderliche organisatorische und operative Verfügbarkeit wie folgt sicherzustellen:

<u>Die Zollbehörden des Mitgliedstaats müssen in ihrer Eigenschaft als Versender der DNL-Meldung für</u> <u>Folgendes sorgen:</u>

- Verfügbarkeit rund um die Uhr.
- Operative Verfügbarkeit und Kontaktdaten der Zollbehörde, der nationalen Zivilluftfahrtbehörde und/oder einer anderen staatlichen Behörde, die in diesem Fall beteiligt ist (abhängig von den jeweiligen innerstaatlichen Verwaltungsstrukturen).

Der Wirtschaftsbeteiligte muss in seiner Eigenschaft als Empfänger der DNL-Meldung für Folgendes sorgen:

- Verfügbarkeit einer zentralen/einzigen Anlaufstelle rund um die Uhr (je nach Geschäftsmodell).
- Um auf die DNL-Meldung reagieren zu können, muss der Wirtschaftsbeteiligte die entsprechenden betrieblichen Verfahren eingeführt haben.
- Zur Unterstützung der DNL-Meldung ist eine Schnittstelle mit dem ICS2-System oder im Falle des Postmodells eine Schnittstelle zwischen den am Ursprungs- und Bestimmungsort benannten Betreibern verpflichtend.

4.6.1 Arbeitssprache

Immer wenn für den Austausch oder bei Kontakten zwischen dem Versender und Empfänger von Anfragen Freitext verwendet wird, wird die Verwendung der englischen Sprache dringend empfohlen (insbesondere, um Situationen zu vermeiden, in denen die Beteiligten aufgrund von Übersetzungsbedarf Zeit verlieren würden).

4.6.2 Meldung "Nicht verladen" (IE3Q01)

4.6.2.1 Inhalt der Meldung IE3Q01

Vorfall	Datenkategorie/Element	Erläuterung	
	IE3Q01		
11	Ausstellungsdatum des Dokuments	Datum der DNL-Meldung	
11	MRN	Registrierungsnummer der summarischen	
		Eingangsanmeldung	
11	Zuständiger Mitgliedstaat		

¹² Wenn eine DNL-Meldung während der Bearbeitung eines Kontrollersuchens ausgegeben wird, hat der Wirtschaftsbeteiligte umgehend darauf zu antworten.

Datum: 24/01/2020 37 / 47 Dok. Version: 1.15

¹³ Anhang 17 Kapitel 5. Management of Response to acts of unlawful interference – Doc 8973 Kapitel 17. Crisis Management and response to acts of unlawful interference – Nicht öffentlich zugängliche Information.

11	Land	Mitgliedstaat, der die DNL-Meldung ausgibt
01	Vertreter	
11	Identifikations nummer	EORI-Nummer des Vertreters (falls in der summarischen
		Eingangsanmeldung angegeben)
01	Beförderungsdokument (für Haussendung)	
11	Referenznummer	Referenznummer des Transportdokuments (HAWB, Nummer
		der Postsendung [S10])
11	Тур	Art des Beförderungsdokuments
01	Anmelder	
11	Identifikations nummer	EORI-Nummer des Anmelders
11	Einzelheiten zur DNL-Meldung	
01	Beförderungsdokument (für	
	Haussendung)	
11	Referenznummer	Referenznummer des Transportdokuments (HAWB, Nummer
		der Postsendung [S10])
11	Тур	Art des Beförderungsdokuments

4.6.2.2 Einzelheiten zur DNL-Meldung

Diese Kategorie hat die Nummer des Haus-Luftfrachtbriefs (HAWB) oder die der Postsendung (S10) der Sendung, für die die DNL-Meldung ausgegeben wird, zu enthalten. Andere Haussendungen im Rahmen der gleichen summarischen Eingangsanmeldung, für die keine DNL-Meldung ausgegeben wird, sind nicht betroffen und erhalten eine AC-Meldung.

4.6.3 Schritt-für-Schritt-Überblick über das von der Zollbehörde einzuhaltende Verfahren

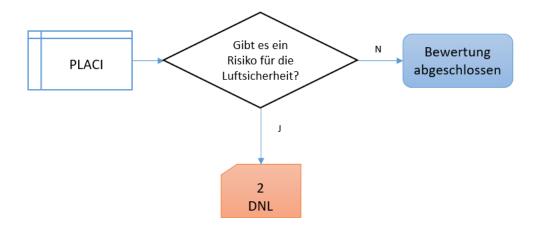


Abbildung 8: Von der Zollbehörde zur Ausstellung einer DNL-Meldung einzuhaltendes Verfahren

Schritt	Beschreibung	Nächster Schritt
1	Besteht eine unmittelbare Bedrohung der Luftsicherheit?	Wenn ja, weiter zu Schritt 2 (DNL)
		Wenn nein, AC-Meldung ausgeben
2	DNL-Meldung senden	
3	Luftfahrtunternehmen benachrichtigen (wird vom System nicht unterstützt)	

4.6.4 Verfahren, die nach der Ausgabe einer DNL-Meldung zu befolgen sind

4.6.4.1 Zollbehörde, die die DNL-Meldung ausgibt

- Die Zollbehörde, die die DNL-Meldung ausgibt, übergibt die Verantwortung für die Sicherheit der Zivilluftfahrt an die zuständige nationale Behörde.
- Die zuständige nationale Behörde nimmt dann Kontakt mit dem Wirtschaftsbeteiligten auf.

4.6.4.2 Empfänger der DNL-Meldung

- Die sofortige Lokalisierung des Frachtguts mit hohem Risiko, das Gegenstand der Meldung "Nicht verladen" (DNL) ist, muss eingeleitet werden.
- Alle wesentlichen Sofortmaßnahmen und Sicherheitsverfahren (d. h. Bereitstellung von Sicherheitsinformationen für potenzielle Luftfahrtunternehmen, andere Wirtschaftsbeteiligte, Fracht abfertigende Stellen u. a.) sind zu aktivieren.
- Gegebenenfalls und je nach den örtlichen Gegebenheiten sollten die zuständigen (lokalen Sicherheits-)Behörden benachrichtigt werden.

4.6.4.3 Die gemäß den europäischen oder einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zuständige(n) Behörde(n)

Die Behörden sollten folgende Maßnahmen ergreifen:

- Ermittlung möglicher weiterer Folgen des erkannten Risikos, einschließlich der gezielten Ausrichtung auf Sendungen mit ähnlichen Merkmalen mithilfe des EU-PLACI-Risikoanalyseverfahrens oder anderer einschlägiger Instrumente.
- Versuchen, allen potenziell beteiligten Wirtschaftsakteuren Informationen über das Risiko zu übermitteln, damit diese ähnliche Risiken rasch erkennen können.
- Koordinierung mit anderen nationalen Behörden, die möglicherweise an der weiteren Risikominderung beteiligt sind.
- Unterstützung von Wirtschaftsbeteiligten beim Umgang mit der Situation, die aufgrund der Meldung "Nicht verladen" entstanden ist.
- Koordinierung mit den zuständigen Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten, entweder direkt oder über europäische Instanzen (z. B. Regelungsausschuss des Luftsicherheitspanels).
- Die zuständige Zivilluftfahrtbehörde des Mitgliedstaats hat sich mit der entsprechenden Behörde des Staates abzustimmen, in dem die Sendung, die Gegenstand einer DNL-Meldung ist, ermittelt wurde und aus dem sie stammt.

5 ALTERNATIVVERFAHREN (IN ERARBEITUNG)

Für den Fall, dass das System nicht zur Verfügung steht, gelten die gleichen Verfahrensweisen, jedoch ohne EDV-Unterstützung.

[Kommunikationsmittel, die nach der Einrichtung der Grenzkontrollstelle hinzuzufügen sind]

Datum: 24/01/2020 40 / 47 Dok. Version: 1.15

6 ANHÄNGE

6.1 Anhang 1: Verfahren für Postsendungen

Zweck dieses Anhangs, der im Einklang mit den oben aufgeführten allgemeinen Leitlinien steht, ist es, die verschiedenen Schritte zu erläutern, die im Rahmen des Postmodells zu befolgen sind.

Am Postprozess Beteiligte:

- Zollbehörde am Ursprungsort
- Zollbehörde am Bestimmungsort
- Nationale Zivilluftfahrtbehörden
- Luftfahrtunternehmen
- Postbetreiber am Ursprungsort
- Postbetreiber am Bestimmungsort
- Alle an der Lieferkette Beteiligten (Beauftragter für die Bodenabfertigung, Zollagent, Generalvertreter)

Der Einfachheit halber werden in diesem Dokument die folgenden Begriffe verwendet:

- Im Ursprungsland benannter Postbetreiber DO O
- Zollbehörde im Ursprungsland: Zollbehörde A
- Im Bestimmungsland benannter Postbetreiber DO D
- Zollbehörde im Bestimmungsland: Zollbehörde B
- Poststück oder Postgut bedeutet "Haussendung" (Zoll/Luftsicherheitspanel). Postsendung bedeutet "Mastersendung".

6.1.1 Schritt-für-Schritt-Anleitung für Postbetreiber in Drittländern:

- 1. ITMATT-Meldungen sind so schnell wie möglich an den im Bestimmungsland benannten Postbetreiber zu senden.
- Bevor ITMATT-Meldungen an den im Bestimmungsland benannten Postbetreiber gesendet werden,
 sollte der im Ursprungsland benannte Postbetreiber Folgendes überprüfen:
 - o Die mindestens erforderlichen "7+1"-Datenelemente wurden gemäß den technischen Spezifikationen der EU bearbeitet.
 - Alle erforderlichen Unterlagen, die als Nachweis für die Art der Sendung dienen könnten, stehen zur Verfügung.
 - Die Struktur der Meldungen ist auf die Empfehlungen der Standards des WPV abgestimmt, damit die erwartete Datenqualität sichergestellt ist.
 - o In Übereinstimmung mit dem Weltpostvertrag ist die in den ITMATT-Meldungen verwendete Sprache
 - Englisch
 - oder Französisch
 - oder die Sprache des Bestimmungslandes¹⁴.
- Je nach Art des Datenflusses können unterschiedliche Zeitpläne für die Übermittlung der Daten in Betracht gezogen werden:

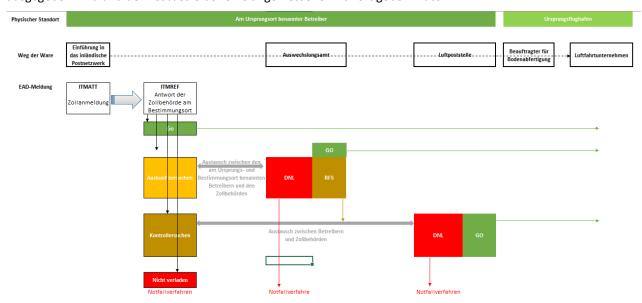
Datum: 24/01/2020 41 / 47 Dok. Version: 1.15

¹⁴ Transliteration ist für Ausgabe 2 des ICS2 vorgesehen.

- B2C- (eCommerce) und B2B-Daten müssen übermittelt werden, sobald sie verfügbar sind. In diesen Fällen könnten die ITMATT-Meldungen übermittelt werden, noch bevor die Ware tatsächlich in die Lieferkette gelangt. Der im Ursprungsland benannte Postbetreiber muss anschließend sicherstellen, dass die Sendung tatsächlich in die Postlieferkette gelangt ist (Waren werden nach der Datenübermittlung befördert).
- C2C-ITMATT-Daten k\u00f6nnen fr\u00fchestens an der Poststelle (OCR-Technologie, bildbasierte Erfassung, elektronisches Formular) und sp\u00e4testens im Auswechslungsamt f\u00fcr ausgehende Waren (Outbound Office of Exchange, OOE) \u00fcbermittelt werden.

2. Wartezeit für Antworten von Zollbehörde B

Da für einige Antworten mehr Zeit benötigt wird – z. B. wenn die ITMATT-Daten verspätet übermittelt worden sind – kann der Postbetreiber die Sendungen je nach betrieblichem Kontext zwei Stunden lang beiseitelegen. Dies gilt unbeschadet der Möglichkeit, dass die RFI-, RFS- oder DNL-Meldung zu einem späteren Zeitpunkt ausgegeben wird und der Postbetreiber eine angemessene Antwort geben muss.



3. Verschachtelung

- Jede Warenkennung (S10-Barcode) scannen und im operativen IT-System prüfen, ob die Meldung "Bewertung abgeschlossen" empfangen wurde.
- Wenn die Meldung "Bewertung abgeschlossen" (AC) eingegangen ist, kann die Ware verschachtelt werden.
- Waren sind aus den Sendungen zu entfernen, wenn die IT-Systeme Folgendes anzeigen:
 - o "Auskunftsersuchen" (Request for Information)
 - "Kontrollersuchen" (Request for Screening)
 - o "Nicht verladen" (Do not Load)
 - o "Noch keine Antwort auf die AC-Meldung empfangen" (No AC response received yet)

Wichtiger Hinweis: Verschachtelung von Elementen nur bei "Bewertung abgeschlossen".

4. PREDES-Meldung erstellen und an den Postbetreiber am Bestimmungsort übermitteln

5. Umgang mit Verweisungsmeldungen

a. Auskunftsersuchen (RFI-Meldung)

Bei der Bearbeitung von Auskunftsersuchen hat der im Ursprungsland benannte Betreiber sicherzustellen, dass er über ein ausreichendes Maß an Kompetenz verfügt, um die verschiedenen Anfragen im Textformat zu bearbeiten.

- Der im Ursprungsland benannte Betreiber erhält ein Auskunftsersuchen zur Änderung der ursprünglichen Daten:
 - Beispiel: "ZZZZZ" ist eine Ortsbezeichnung.
 - OPER im Ursprungsland benannte Betreiber kann andere EDV-Systeme zurate ziehen, um relevante Datenelemente zu überprüfen, oder er kann versuchen, den Absender zu kontaktieren, um diesen nach dem korrekten Wert zu fragen.
 - Nachdem der richtige Wert ermittelt worden ist, sind die ITMATT-Daten zu ändern und erneut an den am Bestimmungsort benannten Betreiber zu senden.
- Der im Ursprungsland benannte Betreiber empfängt ein Auskunftsersuchen zum Hinzufügen von Daten:
 - o Beispiel: Telefonnummer angeben.
 - o Der im Ursprungsland benannte Betreiber setzt sich mit dem Versender in Verbindung, um relevante Zusatzinformationen zu erhalten.
 - Nachdem die zusätzlichen Informationen zusammengetragen worden sind, werden die Daten mit einem Schlüssel in das Antwortformular des Auskunftsersuchens eingegeben und sofort an den Postbetreiber am Bestimmungsort gesendet.
- Der im Ursprungsland benannte Betreiber empfängt ein Auskunftsersuchen, um <u>zusätzliche</u> <u>Dokumente</u> (außer CSD):
 - Beispiel: Rechnung für kommerzielle Sendungen
 - Betreiber A setzt sich mit dem Versender in Verbindung, um die relevanten Unterlagen zu erhalten.
 - Wenn das Dokument eingegangen ist (z. B. als PDF), ist es an die Antwortmeldung auf das Auskunftsersuchen anzuhängen und sofort an den Postbetreiber am Bestimmungsort zu senden.
- Der im Ursprungsland benannte Betreiber empfängt ein Auskunftsersuchen um <u>eine Kopie einer</u> Sicherheitserklärung für Sendungen (CSD)¹⁵ (falls verfügbar):
 - Bestimmte im Ursprungsland benannte Betreiber führen bereits zu einem frühen Zeitpunkt Luftsicherheitskontrollen durch. In solchen Fällen kann eine CSD für einzelne Sendungen zur Verfügung gestellt werden.
- Wenn nach einem angemessenen Zeitraum (zwei Stunden) keine Informationen ermittelt werden können, hat der im Ursprungsland benannte Betreiber diesen Status im Antwortformular auf das Auskunftsersuchen anzugeben und die Antwort auf das Auskunftsersuchen an den im Bestimmungsland benannten Betreiber zu senden, um die Zollbehörde B zu informieren.
- Wenn überhaupt keine Informationen ermittelt werden können, kann der im Ursprungsland benannte Betreiber diesen Status im Antwortformular auf das Auskunftsersuchen angeben und die Antwort auf das Auskunftsersuchen an den im Bestimmungsland benannten Betreiber senden.
- Nach der Übermittlung der Antwort auf das Auskunftsersuchen ist auf die Meldung "Bewertung abgeschlossen" zu warten:
 - o Erst nach Erhalt der Meldung "Bewertung abgeschlossen" darf eine Sendung in ein Luftfahrzeug verladen werden.
 - o Es können weitere RFI-, RFS- oder DNL-Meldungen folgen.

b. Kontrollersuchen (RFS-Meldung)

Datum: 24/01/2020 43 / 47 Dok. Version: 1.15

Wie bereits erwähnt, gibt es für die Verweisungen keine bestimmte Reihenfolge. Daher kann ein Auskunftsersuchen theoretisch nach einem Kontrollersuchen ausgegeben werden.

- Ein Kontrollersuchen darf nur dann von der Zollbehörde B übermittelt werden, wenn eine Kontrolle von Fracht und Post mit hohem Risiko erforderlich ist, um die erste Risikobewertung abzuschließen.
- Eine solche Anfrage steht im Einklang mit den EU-Vorschriften und den internationalen Leitlinien des Luftsicherheitspanels AVSEC.
- Postsendungen dieser Art müssen nach bestimmten Anweisungen geprüft werden. Der im Ursprungsland benannte Betreiber muss über Verfahrensweisen verfügen, die sicherstellen, dass die Überprüfung von Fracht und Post mit hohem Risiko durchgeführt werden kann. (Der im Ursprungsland benannte Postbetreiber muss über Verfahrensweisen verfügen, die es ihm ermöglichen, auf ein potenzielles Kontrollersuchen zu reagieren, indem er die erforderliche Kontrolle sicherstellt.) Sollte dies nicht möglich sein, hätte das zur Folge, dass das Luftfahrtunternehmen diese Sendung nicht annehmen würde (es sei denn, es sind Möglichkeiten zur Überprüfung von Fracht und Post mit hohem Risiko vorhanden).
- Nach der Überprüfung ist das Antwortformular für das Kontrollersuchen auszufüllen und an den im Bestimmungsland benannten Betreiber zu senden, um die Zollbehörde B über die Ergebnisse der Kontrolle zu informieren.
- Die Überprüfung von Fracht und Post mit hohem Risiko darf nur von einer Stelle, einem Betreiber oder einem Luftfahrtunternehmen durchgeführt werden, die die Gesetzgebung der EU und die internationalen Leitlinien des Luftsicherheitspanels AVSEC erfüllen.
- Nach der Übermittlung der Antwort auf das Kontrollersuchen ist die Meldung "Bewertung abgeschlossen" abzuwarten.
 - o Erst nach Erhalt der Meldung "Bewertung abgeschlossen" darf die Sendung in ein Luftfahrzeug verladen werden.

c. DNL-Meldung (nicht verladen)

- Eine DNL-Meldung ist immer ein Notfall, eine potenzielle Bombe in der Fracht. Sie erfordert die Einleitung der Notfallverfahren im Einklang mit den Regelungen der Poststellen. In diesem Fall ist es wichtig, dass alle Beteiligten beider Seiten der weltweiten Post-Lieferkette informiert werden.
- Die Kommunikation erfolgt in zwei Schritten:
 - o Erster Schritt: Zollbehörde B gibt eine eindringliche Warnung aus:
 - Der im Bestimmungsland benannte Betreiber interveniert und warnt den im Ursprungsland benannten Betreiber.
 - Die zuständigen Behörden im Ursprungsland können eine Untersuchung in die Wege leiten, um die Postsendung bis zum Versender zurückzuverfolgen.
 - Zweiter Schritt: Der im Ursprungsland benannte Betreiber hat alle Anstrengungen zu unternehmen, um die betroffene Postsendung so schnell wie möglich bei der Einrichtung, in der die Sendung gelagert ist, ausfindig zu machen. Zu diesem Zweck wendet er das Verfahren zur Isolierung der Sendung und das Verfahren zum Schutz von Personal und Einrichtungen an. Es könnte in Betracht gezogen werden, einen parallelen Kommunikationsplan mit allen Einrichtungen zu erstellen, die an der Weiterleitung der betreffenden Postsendung beteiligt waren.

6. Vereinbarung mit Luftfahrtunternehmen

- Es ist eine bilaterale Vereinbarung mit denjenigen Luftfahrtunternehmen vorzusehen, die darüber informiert werden müssten, dass für die in den Sendungen enthaltene Post die Meldung "Bewertung abgeschlossen" ausgegeben wurde.
- Um die Luftfahrtunternehmen über das verspätete Eintreffen eines Kontrollersuchens oder einer DNL-Meldung zu informieren und zu veranlassen, dass Maßnahmen ergriffen werden, müssen Standardkommunikationsprotokolle und/oder Geschäftsverfahren zwischen den Luftfahrtunternehmen und den benannten Betreibern vereinbart worden sein. Es ist möglich, dass ein benannter Betreiber ein Kontrollersuchen oder eine DNL-Meldung erhält, nachdem eine Postsendung an das Luftfahrtunternehmen übergeben worden ist.

6.1.2 Schritt-für-Schritt-Anleitung für Postbetreiber in <u>einem Mitgliedstaat</u> der EU

- 1. Empfangen von ITMATT-Meldungen
- 2. Konvertieren von ITMATT-Meldungen in F43-Meldungen und Übermittlung an Zollbehörde am Bestimmungsort
- Empfehlung: Alle verfügbaren ITMATT-Daten (optionale Datenelemente) sollten in die F43-Meldung eingefügt werden, um die Zahl der möglichen Auskunfts- und Kontrollersuchen zu reduzieren.
- 3. Wenn Sie Verweise erhalten (Beispiel: RFI)
- Beurteilen, ob das RFI bereits am Bestimmungsort erfolgreich bearbeitet werden kann (Beispiel: IT-System beim Postbetreiber am Bestimmungsort erzeugt falsche Werte in der F43-Meldung).
- Wenn die Anfrage bearbeitet werden kann: neues F43-Formular ausfüllen und erneut an die Zollbehörde am Bestimmungsort senden.
- 4. Senden von "Bewertung abgeschlossen"-, RFI-, RFS- oder DNL-Meldungen an Postbetreiber am Ursprungsort senden
- 5. Empfangen einer RFI-/RFS-Antwortmeldung oder einer weiteren ITMATT-Meldung
- 6. Senden von Antworten (vgl. Punkt 5) an die Zollbehörde am Bestimmungsort
- 7. Empfangen von PREDES-Meldungen
- 8. Konvertieren von PREDES-Meldungen in F44¹6-Meldungen und Übermittlung an die Zollbehörde am Bestimmungsort

6.1.3 Ablaufdiagramm

6.1.3.1 Betriebliche Abläufe

Die beiden folgenden Diagramme zeigen den Verlauf einer Postsendung entlang der Lieferkette vom Eintritt in das Netzwerk bis zur Zustellung an den Empfänger. Die Diagramme zeigen auch die dazugehörigen Meldungen an, die eine Nachverfolgung nachstehender Sendungen ermöglichen:

- Sendungen, die zwischen Postbetreibern ausgetauscht werden (EMS-Ereignisse oder EMSEVT¹⁷)
- Postsendungen (PREDES/RESDES oder PRECON/RESCON), die zwischen Postbetreibern ausgetauscht werden
- Sendungen, bei denen Container zwischen Postbetreibern und Luftfahrtunternehmen (CARDIT, RESDIT) ausgetauscht werden.

Falls die PREDES-Meldungen **nur** Postsendungen umfassen, für die nach den geltenden Zollbestimmungen eine Ausnahmeregelung bezüglich der Einreichung der ENS-Daten gilt, ist die F44-Meldung nicht erforderlich.

¹⁷ EMSEVT – allgemeines Sendungsverfolgungssystem.

ICS2 Leitfaden der EU zu den Verweisungsverfahren für die Luftfrachtsicherheit

Die wichtigste Schlussfolgerung aus den beiden Diagrammen ist, dass die Postbetreiber über die technische Möglichkeit verfügen, eine Sendung entlang der gesamten Lieferkette anhand von EMSEVT-Meldungen zu verfolgen, vorausgesetzt, sie verfügen über die erforderlichen EDV-Tools und Informationssysteme. Für bestimmte Arten von Strömen, wie z. B. EMS und Paketströmen, wurde dieses Verfahren bereits in die Praxis umgesetzt. Der Weltpostverein arbeitet daran, dieses Verfahren auf die Ströme kleiner Warenpakete anzuwenden.

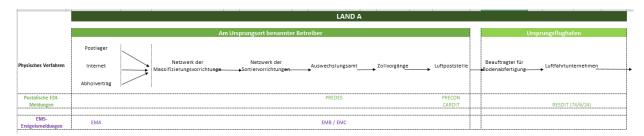


Abbildung 9: Verfahren in Land A

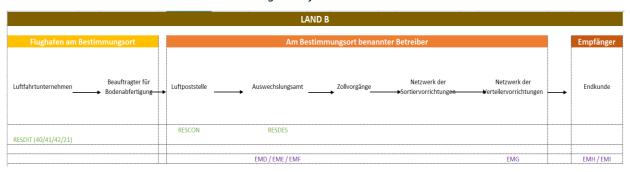


Abbildung 10: Verfahren in Land B

6.2 Anhang 2: Leitsätze der JWGACI

Ende des Dokuments

Datum: 24/01/2020 47 / 47 Dok. Version: 1.15